



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1961

Samstag, den 18. November 1961

Nr. 46

INHALT:	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident		
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	1345	
Botschaft des Vereinigten Königreichs Libyen	1346	
Der Hessische Minister des Innern		
Ausgabe neuer italienischer Pässe	1346	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Niederrodenbach im Landkreis Hanau	1346	
Haushaltsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände im Rechnungsjahr 1962	1346	
Erhöhung des Bewegung- und Kleidergeldes für die Beamten der Kriminalpolizei	1351	
DIN 1054 — Gründungen, zulässige Belastung des Baugrundes, Richtlinien; hier: Anerkannte Institute für Baugrundfragen	1351	
Beschuld über die Verlängerung der Geltungsdauer des Vor- genehmigungsbescheides für den Großbenzinabscheider „Sy- stem Passavant“	1351	
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschusses	1351	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Berücksichtigung des Weihnachts-Freibetrags für 1961 bei der Lohnsteuer	1351	
Verfahren bei der Anwendung der lohnsteuerlichen Vor- schriften des Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer vom 12. Juli 1961	1352	
		Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Mantel- tarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL) vom 18. Mai 1961 und Ergänzungstarifvertrag hierzu vom gleichen Tage; hier: Anschlußtarifverträge mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands
		1354
		Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
		Allgemeine Vorschriften für die Studierenden an den wissen- schaftlichen Hochschulen des Landes Hessen; hier: Aufnahme von Studenten bei Mangel an Arbeitsplätzen
		1355
		Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
		Aufstellung von oberirdischen Tanks an Eigenverbrauchstank- stellen
		1355
		Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
		Anordnung zur Durchführung der Unkrautbekämpfung
		1356
		Festsetzung und Prüfung der unveränderlichen standortgebun- denen Zuschläge (Abschn. IV Buchst. a Nr. 1 EHT); hier: Tarifvertragliche Vereinbarung vom 11. Juli 1961
		1357
		Personalnachrichten
		D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen
		1360
		Buchbesprechungen
		1360
		Öffentlicher Anzeiger
		1361

1227

Der Hessische Ministerpräsident

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die bewiesene Hilfsbereitschaft bei der Rettung eines Menschen vor dem Tode am 3. September 1960 spreche ich nachträglich dem Schüler Wolfgang Ast in Arolsen Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 28. 9. 1961

Der Hessische Ministerpräsident — II/6-14c

Für die bewiesene Hilfsbereitschaft bei der Rettung eines Menschen vor dem Tode am 3. September 1960 spreche ich nachträglich dem Schüler Eckhardt Elsasser in Frankfurt am Main-Sossenheim Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 28. 9. 1961

Der Hessische Ministerpräsident — II/6-14c

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 26. Juni 1961 spreche ich Herrn Rudolf Heß in Hanau am Main Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 28. 9. 1961

Der Hessische Ministerpräsident — II/6-14c

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 1. Mai 1961 spreche ich Herrn Hans Pries, Dachdeckermeister, in Essen, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 28. 9. 1961

Der Hessische Ministerpräsident — II/6-14c

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 7. Juni 1961 spreche ich Frau Annemarie von Roux in Wolfenbüttel Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 28. 9. 1961

Der Hessische Ministerpräsident — II/6-14c

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 25. Juni 1961 spreche ich Herrn Helmut Schlein in Binsförth Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 28. 9. 1961

Der Hessische Ministerpräsident — II/6-14c

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 25. Juni 1961 spreche ich Herrn Werner Schmidt in Kassel Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 28. 9. 1961

Der Hessische Ministerpräsident — II/6-14c

Wiesbaden, 31. 10. 1961

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei
Abt. II/6 — Az. 14c

StAnz. 46/1961 S. 1345

1228**Botschaft des Vereinigten Königreichs Libyen**

Die Botschaft des Vereinigten Königreichs Libyen hat mitgeteilt, daß die bisher von der Königlich Britischen Botschaft und den Britischen Konsulaten für das Vereinigte Königreich Libyen in der Bundesrepublik Deutschland ausgeübten konsularischen Funktionen mit Wirkung vom 15. 9. 1961 von der Botschaft des Vereinigten Königreichs Libyen übernommen worden sind.

Die Anschrift der Botschaft ist: Botschaft des Vereinigten Königreichs Libyen, Bonn, Koblenzer Straße 115, Telefon: 2 40 27/28.

Wiesbaden, 3. 11. 1961

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei
II/3 — Az.: 2e 10 03 *StAnz. 46/1961 S. 1346*

1229**Der Hessische Minister des Innern****Ausgabe neuer italienischer Pässe**

Nach Mitteilung des italienischen Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten werden in Italien ab 1. Januar 1962 die folgenden Nationalpässe unter Verwendung neuer Paßmuster ausgestellt:

1. Dienstaß,
2. Dienstaß für internationale Beamte,
3. Reisepaß.

Bei dem Dienstaß für internationale Beamte handelt es sich um eine Neuerung. Solche Pässe werden italienischen Beamten ausgestellt, die im Dienste internationaler Organisationen stehen.

Italienische Dienstpässe des bisherigen Musters werden spätestens am 30. Juni 1962 ungültig; italienische Reisepässe des bisherigen Musters bleiben grundsätzlich bis zum Ablauf der in ihnen vermerkten Gültigkeitsdauer gültig, jedoch nicht über den 31. Dezember 1964 hinaus.

Die neuen italienischen Paßmuster enthalten ebenfalls keine Eintragung über die Staatsangehörigkeit des Paßinhabers. Die italienische Regierung hat jedoch bestätigt, daß italienische Nationalpässe nur für italienische Staatsangehörige ausgestellt werden und die Paßinhaber jederzeit in das Gebiet der italienischen Republik zurückkehren können.

Unter diesen Umständen hat der Bundesminister des Innern keine Bedenken, auch die neuen italienischen Nationalpässe abweichend von § 43 Abs. 1 Nr. 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über das Paßwesen als ausreichend für den Grenzübergang anzuerkennen.

Ich bitte, die neuen italienischen Nationalpässe auch als ausreichend für den Aufenthalt im Bundesgebiet (§ 2 des Paßgesetzes) anzuerkennen.

Wiesbaden, 7. 11. 1961

Der Hessische Minister des Innern
IIIb — 23c 02

StAnz. 46/1961 S. 1346

1230**Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Niederrodenbach im Landkreis Hanau, Regierungsbezirk Wiesbaden**

Der Gemeinde Niederrodenbach im Landkreis Hanau, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. Seite 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

Wappenbeschreibung: „In Gold eine grüne Blätterkrone mit roten Steinen.“

Wiesbaden, 30. 10. 1961 **Der Hessische Minister des Innern**
IVb 2 — 3 k 06 — 18/61

StAnz. 46/1961 S. 1346

1231

An die
Gemeindeaufsichtsbehörden,
die Gemeinden und Landkreise,
den Landeswohlfahrtsverband Hessen in Kassel,
den Magistrat der Stadt Frankfurt am Main

Haushaltsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände im Rechnungsjahr 1962

Für die Aufstellung des Haushaltsplanes 1962 gebe ich nachstehende Hinweise und Empfehlungen mit der Bitte um Beachtung.

I. KOMMUNALER FINANZAUSGLEICH 1962**1. Einkommensteuerverbund:**

Die Leistungen des Landes an die Gemeinden (Gv) im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs (FAG) werden gegenüber dem Rechnungsjahr 1961 um voraussichtlich rd. 168,9 Mill. DM erhöht werden. Die wesentlichsten Verbesserungen sind:

- a) Erhöhung der prozentualen Beteiligung der Gemeinden (Gv) am Aufkommen des Landes aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer von 18,5 auf 21 v. H.;
- b) Vorwegzuführung von 26 Mill. DM des Mehrbetrages nach a) an die Gemeindegemeinschaften und Verteilung des Restes auf alle Landesleistungen nach § 2 Abs. 1 FAG nach den dort vorgesehenen Vmhundertanteilen;
- c) Änderung der Tabelle des Hauptansatzes in der Weise, daß der Hauptansatz anstatt bisher bei 70 jetzt bei 90 v. H. beginnt;
- d) Einführung eines Ergänzungsansatzes für Bädergemeinden;
- e) Verdoppelung der Mindestbeträge der Schlüsselzuweisungen für die abundanten Gemeinden und Landkreise;
- f) Erhöhung der Investitionszuschüsse.

Die für den Finanzausgleich 1962 maßgebenden Kreis- und Verbandsumlagegrundlagen sowie die Schlüsselzuweisungen und Straßenbauzuschüsse werden z. Z. vom Minister der Finanzen — vorbehaltlich der Zustimmung des Landtages zu der Regierungsvorlage — errechnet. Sobald die Beratungen im Landtag abgeschlossen sind, wird das Zahlenmaterial den Gemeinden (Gv) bekanntgegeben werden.

Die Finanzausgleichsmasse 1972 wird voraussichtlich betragen:

456 873 000 DM
168 902 000 DM

Mehr gegen 1961:
Dieser Mehrbetrag soll wie folgt aufgeteilt werden:

Schlüsselmasse der:		
Gemeinden	74 718 000 DM	
kreisfreien Städte	14 683 000 DM	
Landkreise	43 227 000 DM	132 628 000 DM
Investitionszuschüsse:		
Krankenanstalten	3 842 000 DM	
Schulen	16 469 000 DM	
Trinkwasser- und Abwasseranlagen	10 292 000 DM	30 603 000 DM
Sonstige Verbesserungen:		
Polizeikostenzuschüsse	540 000 DM	
Zuschüsse zu den Kosten der Gesundheitsämter	81 000 DM	
Jugendwohlfahrt	2 850 000 DM	
Blindenpflegegeld	2 200 000 DM	5 671 000 DM
		168 902 000 DM

Zu c):

Die Staffel des Hauptansatzes wird so gestaltet werden, daß in Gemeinden bis zu etwa 15 000 Einwohnern eine über die normale Zuwachsrates erhebliche hinausgehende Verstärkung der Schlüsselzuweisungen eintritt. Durch diese Maßnahme in Verbindung mit der Vorwegzuführung von 26 Mill. Deutsche Mark zur Gemeindegemeinschaften wird es voraussichtlich möglich sein, die Gewerbesteuerausfälle der zuweisungsberechtigten Gemeinden global voll auszugleichen.

Bei nichtzuweisungsberechtigten (abundanten) Gemeinden können unzumutbare Härten, die in 1961 und 1962 entstehen, durch individuelle Beihilfen (Bedarfszuweisungen) aus dem

Landesausgleichsstock gemildert werden. Hierzu ergeht zu gegebener Zeit besonderer Erlaß.

Zu d):

Durch den Ergänzungsansatz sollen die besonderen Mehrbelastungen berücksichtigt werden, die den Bädergemeinden durch die Anwesenheit der Badegäste erwachsen. Der Ansatz wird auf anerkannte Bädergemeinden — vgl. Anlage zu § 12 der Verordnung vom 22. 9. 1959 (GVBl. Seite 51) in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 2. 11. 1960 (GVBl. S. 215) — beschränkt bleiben.

Zu e):

Um die Weisungsaufgaben der nichtzuweisungsberechtigten Gemeinden (Gv), die an der Erhöhung der Schlüsselmasse nicht teilnehmen und damit auch keinen Ersatz für Gewerbesteuererlöse erhalten, besser abzugelten, sollen die Mindestbeträge (Garantiebeiträge) der Schlüsselzuweisungen verdoppelt werden.

Die Mindestbeträge werden demnach betragen:

Empfängergruppe	Betrag in DM je Einwohner	
	bisher	ab Rj. 1962
für kreisangehörige Gemeinden mit		
1 500 und weniger Einwohnern	0,75	1,50
1 501 bis 10 000 Einwohnern	1,50	3,00
10 001 bis 30 000 Einwohnern	2,50	5,00
mehr als 30 000 Einwohnern	3,50	7,00
für kreisfreie Städte	6,00	12,00
für Landkreise	5,00	10,00

2. Kraftfahrzeugsteuerverbund (Gesetz vom 19. 12. 1960, GVBl. S. 233)

- a) Die Zuschüsse je Straßenkilometer zur Unterhaltung und zum Um- und Ausbau der L I I O (§ 3 und 4 KfzStVG) bleiben unverändert.
- b) Im Zuge der von der Bundesregierung im Rahmen des Straßenbaufinanzierungsgesetzes angestrebten zusätzlichen Förderung des Straßenbaues der Gemeinden und Gemeindeverbände aus Mitteln des erhöhten Mineralölsteueraufkommens übernimmt der Bund vom Lande Hessen Landstraßen I. Ordnung in einer Gesamtlänge von voraussichtlich rund 476 km als Bundesstraßen. Entsprechend der hierdurch im Landeshaushalt möglichen Einsparungen wird das Land in Kürze zum 1. 1. 1962 rund 450 km Landstraßen II. Ordnung zu Landstraßen I. Ordnung aufstufen. Im Laufe des Rechnungsjahrs 1962 ist mit Wirkung vom 1. 1. 1962 die Übernahme weiterer rund 450 km Landstraßen II. Ordnung auf das Land vorgesehen. Auf die im einzelnen zwischen dem Minister für Wirtschaft und Verkehr und den Landkreisen im Gang befindlichen Verhandlungen wird Bezug genommen.
Diese Umstufungen werden sich im Rechnungsjahr 1962 auf die Zuschüsse nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 KfzStVG mindernd auswirken.
- c) Nach der Novelle zum Bundesfernstraßengesetz vom 10. 7. 1961 (BGBl. I S. 877), die ab 1. 1. 1962 in Kraft tritt, sind nur noch die Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern Baulastträger für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen. Das hat zur Folge, daß die bisher an Gemeinden bis zu 50 000 Einwohnern nach § 3 Abs. 4 KfzStVG gezahlten Straßenunterhaltungszuschüsse für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen in Höhe von 2000 DM je Straßenkilometer wegfallen werden.
- d) Nach dem Entwurf zum Hessischen Straßengesetz sollen künftig nur noch die Gemeinden mit mehr als 30 000 Einwohnern Baulastträger für Ortsdurchfahrten im Zuge von L I O und L I I O sein. Da jedoch noch nicht feststeht, wann diese Regelung in Kraft treten wird, können die bisherigen Zuschüsse nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 und 4 KfzStVG für 1962 noch eingeplant werden.
- e) Wegen der Zuschüsse aus dem 15-Mill.-Sonderprogramm für den Gemeindestraßenbau nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 KfzStVG wird auf meinen hierzu ergehenden besonderen Erlaß verwiesen.
- f) Einmalige Zuschüsse zum Um- und Ausbau von Ortsdurchfahrten im Zuge von Landstraßen I. und II. Ordnung (einschließlich der Nebenanlagen) sowie zur Beseitigung schienengleicher Bahnübergänge nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 aaO können nach wie vor gewährt werden.

Das gleiche gilt für einmalige Zuschüsse zum Um- und

Ausbau von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 aao).

Nach den gleichen Bestimmungen können auch Zuschüsse zum Um- und Ausbau von Zubringerstraßen zu Bundesstraßen gewährt werden, sofern der Bund die Maßnahmen als förderungswürdig anerkennt und sich an den Kosten beteiligt (Gemeindepfennig). Auf den Runderlaß des Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 12. 9. 1961 — V d Az. 15b — k — wird dieserhalb verwiesen. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sollten von der Möglichkeit, Zubringerstraßen zu Bundesstraßen mit Hilfe von Bundes- und Landeszuschüssen auszubauen, mehr als bisher Gebrauch machen. Die Straßenbauämter werden die kommunalen Bauträger in dieser Hinsicht beraten.

II. GRUNDSÄTZLICHES

1. Rücklagenansammlung

Im Hinblick auf die allgemein zu beobachtende und nicht zuletzt durch den kommunalen Finanzausgleich 1962 zu erwartende Verbesserung der Finanzlage vieler Gemeinden (Gemeindeverbände) erscheint es angezeigt, der Frage der Rücklagenbildung erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen.

Bereits in meinen früheren Haushaltserlassen habe ich auf die Notwendigkeit einer angemessenen Ausgleichsrücklage und der unentbehrlichen Pflichtrücklagen (Betriebsmittelrücklage, Erneuerungs- und Erweiterungsrücklage, Bürgschaftssicherungsrücklage und Tilgungsrücklage) hingewiesen. Nunmehr sollten auch die Gemeinden (Gemeindeverbände), die bisher in dieser Hinsicht noch nichts oder nur Ungenügendes getan haben, das Versäumte alsbald nachholen.

Gemeinden, die im Rechnungsjahr 1962 größere Gewerbesteuernachzahlungen aus Vorjahren zu verzeichnen haben, wird dringend empfohlen, aus den Nachzahlungen einen angemessenen Betrag der Ausgleichsrücklage zuzuführen, damit durch die nachfolgende verstärkte Heranziehung zur Kreisumlage (oder Verbandsumlage), durch den Wegfall oder die Kürzung der Schlüsselzuweisungen, aber auch im Falle einer etwaigen Rückerstattung überzahlter Gewerbesteuern keine Haushaltsschwierigkeiten entstehen, sondern eine kontinuierliche Entwicklung der Haushaltswirtschaft gewährleistet ist. Das gilt in erster Linie für Gemeinden, die infolge ihrer starken steuerlichen Abhängigkeit von einem oder einigen wenigen Gewerbebetrieben besonders krisenempfindlich sind.

Gemeinden, die entgegen dieser Empfehlung keine Vorsorge durch entsprechende Rücklagenbildung getroffen haben, können im Falle von Haushaltsschwierigkeiten nicht mit einer Beihilfe aus dem Landesausgleichsstock rechnen. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf meinen (nicht veröffentlichten) Erlaß vom 5. 10. 1953 — IVc (3) — 33c — 020/07 —, betr. Überwachung der Finanzgebarung der Gemeinden, in dem ich u. a. folgendes ausgeführt habe:

„... Es erscheint notwendig, besonders die Finanzwirtschaft jener Gemeinden vorbeugend zu überwachen, deren Steuerkraft von einzelnen größeren Betrieben abhängig ist oder die infolge größerer Vermögenseinnahmen (z. B. aus Waldbesitz oder Beteiligungen) in ihrer Haushaltsgebarung weitgehende Bewegungsfreiheit haben. Durch Hinweis auf die Pflicht zu rechtzeitiger und angemessener Rücklagenbildung, insbesondere der Ausgleichs- und Betriebsmittelrücklage, ist darauf hinzuwirken, daß ein etwaiger plötzlicher Wegfall oder eine stärkere Schmälerung größerer laufender Einnahmen — z. B. bei der Gewerbesteuer — aufgefangen oder in seinen Auswirkungen gemildert und ein Zusammenbruch der Finanzwirtschaft der Gemeinde vermieden wird.“

Gemeinden der hier in Frage kommenden Art — vor allem sogenannte abundante oder finanzstarke Gemeinden — sind nur allzuleicht geneigt, im Vertrauen auf die Stabilität ihrer derzeit günstigen finanzwirtschaftlichen Situation so weitgehende Verpflichtungen einzugehen, daß sie bei einem unerwartet stärkeren Einnahmerückgang der veränderten Lage nicht mehr Herr werden und dann die Gewährung einer Beihilfe aus dem Landesausgleichsstock beantragen.

Die Aufsichtsbehörden sollen der Haushaltswirtschaft und Ausgabefreudigkeit finanzstarker Gemeinden nicht erst dann ihre Aufmerksamkeit zuwenden, wenn deren Verhältnisse sich dermaßen zugepsitt haben, daß nur noch der Ausweg einer staatlichen Subvention verbleibt. Es ist viel-

mehr ihre Pflicht, von ihrem Informationsrecht (§ 137 HGO) in so weitgehendem Umfange Gebrauch zu machen, daß sie von allen kommunalen Begebenheiten und Vorhaben, die von größerer finanzieller Tragweite sind, rechtzeitig Kenntnis erlangen.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß ich die Gewährung von Beihilfen zur Behebung kommunaler Notstände, die durch eine gegen die vorstehenden Grundsätze und die Bestimmungen der HGO verstoßende Finanzgebahrung entstanden sind, grundsätzlich ablehnen muß.“

2. Finanzierung von Baumaßnahmen aus Rücklagen oder ordentlichen Haushaltsmitteln

Der Rücklagenbildung kommt aber nicht nur für die Sicherung des Haushaltsausgleichs, sondern auch für die kommunalen Investitionen eine besondere Bedeutung zu. Bei ihrer in vielen Fällen schon recht bedenklichen Verschuldung sollten die Gemeinden grundsätzlich bemüht sein, ihre Investitionen, vor allem die sogenannten unrentierlichen, soweit irgend möglich, aus ordentlichen Haushaltsmitteln oder aus Rücklagen zu finanzieren. Darlehen sollten nur dann aufgenommen werden, wenn der Finanzbedarf nicht auf andere Weise gedeckt werden kann. Um wieviel wirtschaftlicher die Finanzierung einer Maßnahme aus Rücklagemitteln als aus einer Darlehensaufnahme ist, sei an nachstehendem Beispiel erläutert:

Eine Gemeinde will eine Investitionsmaßnahme mit einem Kostenaufwand von 212 000 DM durchführen, wozu sie einen Zuschuß von 100 000 DM erwartet. Bei ausschließlicher Finanzierung des auf die Gemeinde entfallenden Kostenanteils von 112 000 DM aus Rücklagen müßte sie unter Berücksichtigung des Zinsertrags fünf Jahre lang je 20 000 Deutsche Mark einer Rücklage zuführen. Finanziert sie stattdessen die aufzubringenden 112 000 DM durch ein Annuitätendarlehen, so muß sie bei 6%iger Verzinsung und 2%o Tilgung etwa 23 Jahre lang je 8960 DM leisten. Sie muß demnach neben der Tilgung des Darlehens von 112 000 DM weitere 100 000 DM für Zinsen aufbringen.

Die Finanzierung von Maßnahmen aus Rücklagen bietet also gegenüber der Finanzierung durch Darlehen außerordentliche Vorteile. Die Gemeinden sollten deshalb vor der Planung eines größeren Vorhabens stets prüfen, ob das Vorhaben nicht wenigstens bis zur Ansammlung eines angemessenen Teiles der benötigten Mittel zurückgestellt werden kann. Dabei wäre auch zu prüfen, ob etwa bereits für einen anderen Zweck angesammelte Rücklagemittel vorübergehend im Wege der inneren Verschuldung in Anspruch genommen werden können. Nach § 14 Abs. 2 der Rücklagenverordnung vom 27. 1. 1956 bedarf eine solche Inanspruchnahme der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn der zu entnehmende Betrag ein Viertel des Gesamtbetrages der Rücklagen mit Ausnahme der Betriebsmittelrücklage übersteigt. Die Greifbarkeit der Rücklagen im Bedarfsfalle darf jedoch nicht beeinträchtigt werden.

3. Rechtzeitige und sorgfältige Planung der Bauvorhaben

Die Gemeinden müssen ihre Investitionstätigkeit mit ihren wirtschaftlichen Möglichkeiten, aber auch mit dem Umfang des tatsächlichen — nicht erst in ferner Zukunft liegenden — Investitionsbedarfs in Einklang bringen. Mit der Lösung des Investitionsproblems allein ist es jedoch nicht getan; vielmehr zeitigt jede neugeschaffene Einrichtung durch die Notwendigkeit ihrer Unterhaltung, Wartung und Verwaltung neue und dauernde Lasten, deren finanzielles Gewicht nur allzuleicht unterschätzt wird. Zur Geringhaltung dieser Folgekosten ist es unerlässlich, Umfang und Ausstattung kommunaler Einrichtungen und Anlagen auf das Notwendige zu beschränken, d. h. maßvoll und sparsam zu sein.

Im Rahmen eines vorausschauenden Gesamtplanes bedarf jedes Einzelbauvorhaben einer sorgfältigen technischen, finanziellen und wirtschaftlichen Vorbereitung. Der voraussichtliche Ausgabebedarf für die Bauvorhaben kann nur dann zuverlässig ermittelt werden, wenn rechtzeitig vorher ein Baukostenvoranschlag, der aus dem Bauplan, der Baukostenberechnung, den Erläuterungen, dem Finanzierungsplan und der Wirtschaftlichkeitsberechnung besteht, aufgestellt wird.

Nach der zwingenden Vorschrift des § 22 GemHVO dürfen einmalige und außerordentliche Ausgaben für Bauten (Neu-, Erweiterungs- und Umbauten) und für größere Instandsetzungen an Bauten erst dann in den Haushaltsplan

eingestellt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der baulichen Maßnahmen, ihre abschließende Finanzierung und die Auswirkungen auf die künftige Haushaltswirtschaft ersichtlich sind.

Ausnahmen hiervon sind nur zulässig bei baulichen Maßnahmen nicht erheblichen Umfangs, wenn es aus besonderen Gründen im Einzelfall nicht möglich ist, die Pläne und Kostenberechnungen rechtzeitig herzustellen und wenn aus der Hinausschiebung der Ausgabeveranschlagung der Gemeinde ein Schaden erwachsen würde.

Nach § 120 Abs. 2 HGO darf mit dem Bau erst begonnen werden, wenn die Finanzierung rechtlich und tatsächlich gesichert ist.

Soweit Bauvorhaben mit Landesbeihilfen finanziert werden, können Mehrkosten, die infolge ungenügender Planung entstanden sind, nicht berücksichtigt werden.

4. Verstärkte Schuldentilgung

So verständlich der Wunsch der Gemeinden ist, die über die fortdauernden Ausgaben hinausgehenden fortdauernden Einnahmen (finanzieller Spielraum) zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben zu verwenden, so notwendig ist es, die Zeit erhöhter Steuereinnahmen und Finanzzuweisungen zu nutzen, um durch erhöhte (d. h. außerplanmäßige) Darlehensrückzahlungen die kommunale Verschuldung rascher abzubauen. In zahlreichen Gemeinden läßt der den ordentlichen Haushalt belastende Schuldendienst keine weitere Verschuldung zu. In solchen Fällen scheidet die Übernahme neuer Aufgaben und die Durchführung dringender Vorhaben am Fehlen jeglichen finanziellen Spielraumes, und die kommunale Selbstverwaltung erschöpft sich im wesentlichen nur noch in der Erfüllung der Pflichtaufgaben und der Verwaltung der Schulden. Den Gemeinden kann daher nur dringend geraten werden, sich durch verstärkte Schuldentilgung und durch Maßhalten bei der Neuverschuldung die finanzielle Bewegungsfreiheit für die Zukunft zu sichern. Von der Möglichkeit verstärkter Schuldentilgung sollte vor allem im Falle größerer Gewerbesteuernachzahlungen Gebrauch gemacht werden. Auch Rechnungsüberschüsse sollten, sofern sie nicht zum Ausgleich des ordentlichen Haushalts und zur Bildung von Rücklagen verwendet werden, der zusätzlichen Schuldentilgung dienen (§ 23 GemHVO).

5. Übernahme neuer, mit Dauerbelastungen verbundener Aufgaben

Die größere finanzielle Beweglichkeit, die sich in den kommunalen Haushalten abzuzeichnen beginnt, gibt mancher Gemeinde erstmals die Möglichkeit, sich endlich auch, ohne gesetzlichen Zwang folgen zu müssen, freiwilliger Aufgaben anzunehmen — z. B. auf dem Gebiet der Kulturpflege oder des Sportwesens —, und auf diese Weise echte Selbstverwaltung zu treiben. Die Förderung solcher außerhalb der Pflichtaufgaben liegender Belange ist nicht nur gestattet und im Interesse der kommunalen Selbstverwaltung erwünscht, sondern auch notwendig, vor allem dann, wenn damit einem echten und nur wegen jahrelanger Finanzschwäche immer wieder zurückgestellten Bedürfnis entsprochen wird. Es muß aber ausdrücklich davor gewarnt werden, im Vertrauen auf die Unveränderlichkeit der derzeitigen günstigen Wirtschaftskonjunktur und der daraus resultierenden höheren Steuereinnahmen und Finanzausgleichsleistungen den vorhandenen finanziellen Spielraum durch die Übernahme freiwilliger fortdauernder Aufgaben und Lasten so stark auszuschöpfen, daß im Falle eines Einnahmerückganges der Haushaltsausgleich nicht mehr gewährleistet ist. Vor Ausführung neuer Vorhaben, mögen sie auch noch so erwünscht und begrüßenswert sein, muß also stets von neuem geprüft werden, ob die daraus der Gemeinde erwachsenden Dauerlasten, insbesondere die Kosten für Betrieb und Unterhaltung, mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Einklang stehen.

III. HINWEISE AUF MÖGLICHE MEHR- UND MINDER-AUSGABEN SOWIE MEHR- UND MINDER-EINNAHMEN

1. Finanzielle Auswirkungen auf Grund des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. 6. 1961 (BGBl. I S. 815)

Das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) tritt am 1. Juni 1962 in Kraft. Der Entwurf eines Hessischen Ausführungsgesetzes ist in Vorbereitung; nach ihm soll sowohl die seit-herige 40%ige Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden

am Fürsorgeaufwand der Landkreise wie auch die 75%ige Beteiligung der kreisfreien Städte und Landkreise an den Kosten der Anstaltsfürsorge des Landeswohlfahrtsverbandes künftig entfallen. Der Verzicht auf das doppelte Abrechnungsverfahren und der Ausgleich der dadurch bedingten Verschiebungen in der finanziellen Belastung wird noch Gegenstand eingehender Erörterungen mit den kommunalen Spitzenverbänden sein. Für das Rechnungsjahr 1962 wird es voraussichtlich bei dem bisherigen Verfahren bleiben. Unabhängig hiervon werden jedoch die kreisfreien Städte und die Landkreise als die örtlichen Träger und der Landeswohlfahrtsverband als der überörtliche Träger der Sozialhilfe mit finanziellen Mehrbelastungen rechnen müssen, deren Ausmaß zur Zeit noch nicht endgültig abzuschätzen ist. Ich empfehle daher, die Haushaltsansätze angemessen zu erhöhen.

2. Personalkostenanteile für die höheren Schulen (Gymnasien) und die Berufsschulen nach § 17—20 SchVG vom 28. 6. 1961 (GVBl. S. 87) sowie nach § 5 des Privatschulfinanzierungsgesetzes vom 28. 6. 1961 (GVBl. S. 99)

a) Für die Aufbringung der Personalkostenanteile für die höheren Schulen (Gymnasien) und Berufsschulen gelten jetzt die Vorschriften der §§ 17—20 SchVG, die den Vorschriften der §§ 16—19 des außer Kraft getretenen Schulkostengesetzes entsprechen.

Ich empfehle, die Vorauszahlungen auf die Personalkostenanteile für die höheren Schulen (Gymnasien) für das Rj. 1962 in Höhe der vorjährigen Vorauszahlungen (vgl. Erl. des MfEuV vom 20. 3. 1961 — I/3 — 094/562) mit 395 DM je Schüler von den kreisfreien Städten und den Landkreisen und mit 198 DM je Schüler von den Schulortsgemeinden zu veranschlagen.

Bei den berufsbildenden Schulen hingegen ist wegen des weiteren Ausbaues dieser Schulen, aber auch wegen der Besoldungsverbesserung der Berufsschullehrer (vgl. Verordnung über die Überleitung der durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes neu eingestufteten Beamten vom 1. 9. 1961 — GVBl. S. 124) mit einer Erhöhung der Personalkosten zu rechnen. Diese Personalkostenenerhöhung hat bei den z. Z. rückläufigen Berufsschülerzahlen zwangsläufig eine Erhöhung des Personalkostenanteils pro Schüler zur Folge. Den kreisfreien Städten und den Landkreisen wird daher empfohlen, die Etatansätze für diesen Zweck gegenüber dem Vorjahre um etwa 15% zu erhöhen und folgende Beträge je Schüler vorzusehen:

Berufsschulen	130,— DM
Berufsfachschulen	575,— DM
Fachschulen	718,— DM

Für die Berechnung der Vorauszahlungen für das Rj. 1962 ist bei den höheren Schulen (Gymnasien) die Schülerzahl am 15. 5. 1961 und bei den berufsbildenden Schulen am 15. 11. 1961 maßgebend.

b) Belastungen der kreisfreien Städte, der Landkreise und der Schulortsgemeinden durch das am 1. 1. 1962 in Kraft tretende Privatschulfinanzierungsgesetz vom 28. 6. 1961 (GVBl. S. 99) werden im Rj. 1962 noch nicht eintreten. Es ist beabsichtigt, den nach § 5 aaO auf die Erstattungspflichtigen entfallenden Kostenanteil für das Rj. 1962 erst im Rj. 1963 zu erheben.

3. Erhöhung der Gewerbesteuerfreigrenze

Durch Art. 6 Nr. 9 des Steueränderungsgesetzes 1961 vom 13. 7. 1961 (BGBl. I S. 981) ist bei der Gewerbesteuer die Freigrenze von 2400 DM auf 7200 DM des Gewerbeertrages erhöht worden. Die Erhöhung gilt erstmals für den Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) 1961. Dadurch wird sich für viele Gewerbesteuerpflichtige, wenn nicht völlige Steuerfreiheit eintritt, die Gewerbesteuer für 1961 ermäßigen. Soweit der Gewerbeertrag bereits bei der letzten Veranlagung (1959 oder früher) unter dem neuen Freibetrag von 7200 DM lag und eine Steigerung des Gewerbeertrages über die Freigrenze hinaus für 1961 nicht zu erwarten ist, werden in vielen Fällen die für 1961 geleisteten Gewerbesteuervorauszahlungen überzahlt sein.

Da andererseits die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft auch im Kalenderjahr 1960 günstig war, kann damit gerechnet werden, daß auch für 1960 im gewissen Umfang noch Gewerbesteuernachzahlungen zu leisten sind. Die Gemeinden sollten deshalb Anträge auf Erstattung der für 1961

zuviel geleisteten Gewerbesteuervorauszahlungen zunächst mit einer gewissen Zurückhaltung behandeln; anderenfalls begeben sie sich der Möglichkeit, überzahlte Gewerbesteuervorauszahlungen für 1961 gegen etwa geschuldete Gewerbesteuernachzahlungen für 1960 aufrechnen zu können.

Für den Erhebungszeitraum 1962 wird es sich jedoch nicht umgehen lassen, die Gewerbesteuervorauszahlungen unter Berücksichtigung der Freigrenze von 7200 DM neu festzusetzen.

Den Gemeinden wird die Anschaffung der im Fachbuchhandel erhältlichen Gewerbesteuertabelle 1961 empfohlen, die es ermöglicht, die Gewerbesteuer ohne kompliziertes Rechnen zu ermitteln.

4. Erhöhung des Aufkommens der Grundsteuer B im Rechnungsjahr 1962

a) Nach Art. II und VII Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung grundsteuerlicher Vorschriften vom 12. 4. 1961 (BGBl. I S. 425) treten die §§ 27 Abs. 2 und 58—60 der Grundsteuerdurchführungsverordnung i. d. F. vom 29. 1. 1952 (BGBl. I S. 79) ab 1. 1. 1962 außer Kraft. Hiernach fällt die bisherige teilweise Grundsteuerbefreiung des älteren, mittleren und neuesten Neuhausbesitzes weg.

b) Außerdem sind vom 1. 1. 1962 bzw. 1. 4. 1962 an die Grundsteuerfälle in Zugang zu bringen, in denen die nach den Wohnungsbaugesetzen bestehenden 10jährige Grundsteuervergünstigung ausläuft. Soweit diese Vergünstigung mit dem 31. 3. 1962 endet, gelten für das Rechnungsjahr 1962 zwei Grundsteuermeßbeträge, und zwar für die Zeit vom 1. 1. bis 31. 3. 1962 ein Viertel des bisherigen Meßbetrages, und vom 1. 4. 1962 bis 31. 12. 1962 drei Viertel des Meßbetrages, der sich nach dem Auslaufen der Grundsteuervergünstigung ergibt. Der volle Meßbetrag ist in diesem Falle erst ab 1. 1. 1963 der Steuerberechnung zugrunde zu legen. Auf Art. III und IV des Gesetzes zur Änderung grundsteuerlicher Vorschriften vom 12. 4. 1961 (BGBl. I S. 425) wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

An Hand der bei den Gemeinden befindlichen Grundsteuerunterlagen (Durchschriften der Grundsteuermeßbescheide der Finanzämter) müßten die ab 1962 für eine erhöhte Grundsteuer B in Frage kommenden Steuerfälle zu ermitteln sein.

5. Erhebung der Grundsteuer C

Sofern Gemeinden auf Grund der §§ 12a bis 12c des Grundsteuergesetzes die sogenannte Baulandsteuer (Grundsteuer C) für

- unbebaute baureife Grundstücke und
- baureife Grundstücke mit zerstörten Gebäuden

erheben müssen, weise ich auf die Beachtung folgender Erlasse hin:

1. Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 23. 12. 1960 — Vd — 61a — 02/07 — 2/60 — (StAnz. 1961 S. 39)
IVc, d — 32b — 04/07.

2. Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen — L 1030 — 21 — II 4 — (StAnz. S. 360) und des Hessischen Ministers des Innern vom 17. 3. 1961 — Vd 61a 02/07 — 2/60
IVc, d — 32b 04/07.

6. Erschließungsbeitrag nach dem Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341)

(1) Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die Gemeinden nach dem BBauG nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet sind, den Erschließungsbeitrag zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen zu erheben (§§ 127 Abs. 1 und 129 Abs. 1 aaO). Soweit die nach § 132 BBauG zu erlassende Satzung von den Gemeinden noch nicht beschlossen ist, bitte ich, das Erforderliche beschleunigt zu veranlassen.

(2) Wegen des Außerkrafttretens der bisherigen landes- und bundesrechtlichen Vorschriften und der Überleitung des bisherigen Rechtszustandes auf den durch das Bundesbaugesetz geschaffenen Rechtszustand nehme ich Bezug auf meinen Erlaß vom 30. Mai 1961 — IVd — 32h 04/05 — Vd 61a — 02/07, betr. Erschließungsbeitrag (StAnz. S. 648).

(3) Für die Aufstellung des Haushaltsplanes 1962 bitte ich darauf zu achten, daß der im Rechnungsjahr 1962 zu er-

wartende Beitrag in voller Höhe im Haushaltsplan veranschlagt wird.

7. Ausfall bei der Vergnügungssteuer

Nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Vergnügungssteuer vom 5. Juli 1961 (GVBl. S. 102), das am 11. 7. 1961 in Kraft getreten ist, müssen die Gemeinden mit z. T. nicht unerheblichen Ausfällen an Vergnügungssteuer rechnen. Ich mache besonders auf die Ermäßigung der Steuersätze für die Vorführung von Filmen aufmerksam und bitte, die zu erwartenden Ausfälle bei der Veranschlagung der Steuereinnahmen für 1962 zu berücksichtigen.

8. Gebührenhaushalte

Ich stelle immer wieder fest, daß die um die einmaligen Einnahmen und Ausgaben bereinigten Gebührenhaushalte der Gemeinden erhebliche Zuschüsse erfordern. Es ist deshalb unerlässlich, dem Ausgleich der Gebührenhaushalte im Rahmen der Haushaltsplanungen größere Beachtung zu schenken. Die Gebühren sollten so bemessen sein, daß durch sie die laufenden Ausgaben, wozu auch die Erneuerungsrücklagen zählen, in der Regel gedeckt werden.

Als angemessene Gebühren bei den Wasserversorgungsanlagen und Abwasseranlagen gelten die in Ziffer 5 der Ausführungsbestimmungen für die Gewährung von Zuschüssen und Schuldendiensthilfen zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen vom 30. 6. 1961 (StAnz. S. 893) festgelegten Gebührensätze.

Das Bestattungswesen (Haushaltsabschnitt 73) erfordert meist erhebliche Zuschüsse. In erster Linie sollten die Gebühren für Kaufgräber, die z. T. noch auf die Vorkriegszeit zurückgehen, den veränderten Verhältnissen angepaßt werden. Aber auch die sonstigen Positionen des Gebührentarifs müssen daraufhin überprüft werden, ob sie noch zeitgemäß sind.

Das gleiche gilt hinsichtlich der Gebühren für die Benutzung der Gemeindegewässer (Haushaltsabschnitt 75). Auch hier müssen Zuschüsse möglichst vermieden werden.

Bei Durchsicht der Haushaltspläne der kleineren Gemeinden mit vorwiegend landwirtschaftlicher Struktur fällt auf, daß die Kosten der Vattertierhaltung nicht durch die eingehenden Gebühren und Beiträge (Deckgeld, Deckumlage) aufgebracht werden. Obwohl in diesen Gemeinden die Vattertierhaltung noch eine gewisse Bedeutung hat, kann es nicht in erster Linie Aufgabe der Gemeinden sein, den notwendigen Ausgleich der Kosten aus allgemeinen Deckungsmitteln vorzunehmen; vielmehr muß den Tierhaltern zugemutet werden, wenn nicht ausschließlich, so doch möglichst weitgehend für die Kosten der Vattertierhaltung aufzukommen.

9. Krankenhauslasten Härteausgleich

Auch im Rechnungsjahr 1962 wird der Krankenhauslasten Härteausgleich für die Träger der kommunalen Krankenhäuser auf der bisherigen Grundlage weitergeführt werden.

Nach dem Entwurf des Landeshaushalts 1962 soll hierfür ein Betrag von 5 Mill. DM zur Verfügung stehen.

Grundlage für die Berechnung des Härteausgleichs bilden die berechtigten Selbstkosten des Rechnungsjahres 1960.

10. Schullasten Härteausgleich

Bisher waren hierfür im Landeshaushalt (Landesausgleichsstock) besondere Mittel — zuletzt für das Rj. 1961 in Höhe von 2 Mill. DM — vorgesehen. Damit sollte für eine Übergangszeit von ursprünglich drei Jahren (1954—1957) in erster Linie den Landkreisen, die durch das Schulkostengesetz vom 10. Juli 1953 eine wesentliche finanzielle Mehrbelastung erfahren, die Aufbringung der Schullasten erleichtert werden.

Inzwischen haben sich die Verhältnisse jedoch grundlegend geändert; einmal ist das Schulkostengesetz vom 10. 7. 1953, wegen dessen finanzieller Auswirkungen der Schullasten Härteausgleich übergangsweise eingeführt wurde, durch das Schulverwaltungsgesetz vom 28. 6. 1961 (GVBl. S. 87) außer Kraft gesetzt worden. Zum anderen ist aber auch durch die günstige Auswirkung des Steuerverbundes die Finanzlage der Landkreise in den letzten Jahren erheblich und stetig verbessert worden. Auch der Finanzausgleich 1962 wird für die Landkreise Mehreinnahmen beträchtlichen Um-

fangs bringen. Der Zweck dieser Verbesserungen liegt nicht zuletzt darin, die Kreise von Bedarfszuweisungen unabhängig zu machen.

Da sich die Landkreisschlüsselzuweisungen im Rj. 1962 gegenüber dem Rj. 1961 global um rund 60% erhöhen werden, erscheint es vertretbar, den Schullasten Härteausgleich mit dem Ablauf des Rj. 1961 endgültig einzustellen.

Ich bitte daher, in den Haushaltsplänen 1962 keine Bedarfszuweisungen aus dem Schullasten Härteausgleich mehr zu veranschlagen.

Die eingesparten Mittel werden anderen kommunalen Aufgaben (Verstärkung des Krankenhauslasten Härteausgleichs und der Mittel für die Mitfinanzierung des Straßenbaues in Wohnsiedlungen aus übergeordneten Gesichtspunkten) zugutekommen.

IV. SONSTIGES

1. Kennzeichnung der fortdauernden und einmaligen Einnahmen und Ausgaben

Der Vorschrift des § 5 GemHVO, nach der die Einnahmen und Ausgaben nach ihrer Art zu gruppieren und nach fortdauernden und einmaligen Einnahmen und Ausgaben zu unterscheiden sind, wird bei der Aufstellung der Haushaltspläne von den Gemeinden noch immer nicht die nötige Beachtung geschenkt. Für die Unterscheidung nach fortdauernden und einmaligen Einnahmen und Ausgaben genügt grundsätzlich ein kennzeichnender Hinweis in der Spalte „Bemerkungen“ oder eine Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan (Aufteilung der Einzelpläne [Abschnitte] in

- a) fortdauernde Einnahmen und Ausgaben
- b) einmalige Einnahmen und Ausgaben.

Wird diese Unterscheidung nicht getroffen, sind die fortdauernden und einmaligen Einnahmen und Ausgaben in der Weise zu kennzeichnen, daß die Gattungsziffer (Muster 3b der GemHVO) in die Gliederungsziffer des Haushaltsplanes eingefügt oder in einer besonderen Spalte vermerkt wird. Die Gattungsziffer ist aber nur dann beizuschreiben, wenn die aus ihr hervorgehende Unterscheidung nicht auf andere Weise sichergestellt ist.

2. Einhaltung von Fristen für das rechtswirksame Zustandekommen der Haushaltssatzung

Wie verschiedentlich festgestellt worden ist, werden die Vorschriften über die fristgerechte Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung sowie deren öffentliche Bekanntmachung nicht immer beachtet. Hieraus können sich für die in Frage kommenden Gemeinden (Gv) erhebliche Nachteile ergeben. Ich weise daraufhin, daß bei Nichtbeachtung der gesetzlichen Bestimmungen die Haushaltssatzung nicht rechtswirksam zustande gekommen und deshalb ungültig ist.

Nach § 113 Abs. 4 HGO (§ 52 HKO) ist der Entwurf der Haushaltssatzung unverzüglich nach der Vorlage an die Vertretungskörperschaft, spätestens aber am 10. Tage vor der Beschlußfassung durch die Vertretungskörperschaft mindestens eine Woche lang öffentlich auszulegen. Diese Auslegung ist öffentlich bekanntzumachen. Alsbald nach der Beschlußfassung ist die Satzung gemäß § 117 Abs. 2 HGO (§ 52 HKO) öffentlich bekanntzumachen, bei Genehmigungspflicht nach Erteilung der Genehmigung. Ferner ist der Haushaltsplan gemäß § 117 Abs. 3 HGO (§ 52 HKO) gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung eine Woche lang öffentlich auszulegen. Die Berechnung der Fristen richtet sich nach §§ 187 und 188 BGB.

3. Aufstellung von Haushaltsplänen durch Bedienstete der Kreisverwaltungen gegen Entgelt

Wie ich in Erfahrung gebracht habe, werden von Bediensteten einiger Landkreise die Entwürfe der Haushaltspläne für kleinere Gemeinden gegen entsprechendes Honorar aus Mitteln der Gemeinden aufgestellt. Dieses Verfahren kann von mir nicht gebilligt werden, weil es eine Benachteiligung gegenüber jenen Gemeinden bedeutet, die sich der Mühe unterziehen, den Haushaltsplan selbst aufzustellen. Diese Gemeinden werden geradezu aufgefordert, die Aufstellung ihres Haushaltsplanes ebenfalls den Bediensteten der Kreisverwaltungen zu überlassen.

In den mir vorliegenden Erfahrungsberichten der Landräte über die Anwendung der Bestimmungen des Hessischen

Gemeindefinanzrechts ist immer wieder bestätigt worden, daß die Aufstellung des Haushaltsplanes auch den kleineren Gemeinden keine Schwierigkeiten bereite, weil letztlich hierbei die gleichen Vorschriften zu beachten seien, die bereits seit 1937 Geltung gehabt haben. In den Berichten wird ferner betont, daß die Bürgermeister in Dienstversammlungen immer wieder mit der Materie des Haushaltsrechts eingehend vertraut gemacht werden. Mit Rücksicht darauf, daß die Gemeindehaushaltsverordnung für die Gemeinden unter 3000 Einwohnern wesentliche Vereinfachungen für die Gliederung und Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben vorsieht (vgl. Muster 3 GemHVO), dürfte es auch für diese Gemeinden nicht allzu schwer sein, den Haushaltsplan selbst aufzustellen. Soweit trotzdem noch Schwierigkeiten bestehen, bitte ich die Aufsichtsbehörden, die betreffenden Gemeinden entsprechend zu beraten und darüber zu wachen, daß künftig Haushaltspläne durch Bedienstete der Kreisverwaltungen gegen Honorar aus Gemeindemitteln nicht mehr aufgestellt werden.

Wiesbaden, 7. 11. 1961 **Der Hessische Minister des Innern**
IVc — 33c 020/07
StAnz. 46/1961 S. 1346

1232

Erhöhung des Bewegungs- und Kleidergeldes für die Beamten der Kriminalpolizei

Auf Grund des § 23 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes bestimme ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen folgendes:

(1) Den Beamten der Kriminalpolizei wird vom 1. Januar 1962 an ein Kleidergeld von 20 DM monatlich gewährt.

(2) Das Kleidergeld ist monatlich im voraus mit den Dienstbezügen zu zahlen. Im übrigen ist nach Nr. 22 der Bekleidungs Vorschrift für die staatliche Polizei (StAnz. 1960 S. 259) zu verfahren.

(3) Aus dem Kleidergeld sind die Kosten zu decken, die den Beamten der Kriminalpolizei durch die erhöhte Abnutzung ihrer Kleidung entstehen.

(4) Das Kleidergeld gilt als Aufwandsentschädigung im Sinne des Einkommensteuergesetzes und gehört nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn.

(5) Mein Runderlaß vom 22. Januar 1954 — III/1a — 7s 02 (StAnz. S. 130) — wird mit Wirkung vom 1. Januar 1962 aufgehoben.

Wiesbaden, 2. 11. 1961 **Der Hessische Minister des Innern**
IIIa 2 — Az.: 7s 02
StAnz. 46/1961 S. 1351

1233

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt (Main)
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt (Main)

DIN 1054 — Gründungen, zulässige Belastung des Baugrundes, Richtlinien

hier: Anerkannte Institute für Baugrundfragen

Bezug: Erlaß vom 26. 8. 1957 — Az. Va/2 — 64a 28/13
— 1/57 (StAnz. S. 934)

In dem als Anlage zum v. g. Erlaß übersandten Verzeich-

nis der anerkannten Institute für Baugrundfragen ist als lfd. Nr. 11 (Hessen) die
Versuchsanstalt für Wasserbau und Grundbau der
Techn. Hochschule Darmstadt, Hochschulstraße 2,
aufgeführt.

Die Versuchsanstalt für Wasserbau und Grundbau wurde inzwischen aufgeteilt in die

Versuchsanstalt für Wasserbau und Wasserwirtschaft und
die Versuchsanstalt für Bodenmechanik und Grundbau.

Letztere tritt die Nachfolge der früheren Versuchsanstalt für Wasserbau und Grundbau als anerkanntes Institut für Baugrundfragen im Sinne meines Erlasses vom 26. 8. 1957 an.

In dem Verzeichnis zum Erlaß vom 26. 8. 1957 ist demnach die lfd. Nr. 11 wie folgt zu ändern:

Versuchsanstalt für Bodenmechanik und Grundbau an der Technischen Hochschule Darmstadt, Darmstadt, Hochschulstraße 1.

Ferner ist in dem v. g. Verzeichnis die mit Erlaß vom 25. 5. 1960 (StAnz. S. 718) bekanntgegebene Ergänzung unter lfd. Nr. 12a

„Erdbauinstitut des Herrn Dr.-Ing. Herbert Breth, beratender Ingenieur für Erd- und Grundbau, Darmstadt, Hobrechtstraße 57,
zu streichen.

Ich bitte, die Änderung den nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden bekanntzugeben.

Wiesbaden, 24. 10. 1961

Der Hessische Minister des Innern
Vb — 64b 16/15 — 1/61

StAnz. 46/1961 S. 1351

1234

Bescheid über die Verlängerung der Geltungsdauer des Vorgenehmigungsbescheides für den Großbenzinabscheider „System Passavant“ (Zeichnung Nr. AO 16 448)

Hiermit wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Geltungsdauer des Vorgenehmigungsbescheides vom 1. November 1956 — Va/2 — 64a 28/37 — 4/56 — für den Großbenzinabscheider „System Passavant“ (Zeichnung Nr. AO 16 448) bis zum 31. Dezember 1966 verlängert.

Dieser Bescheid gilt nur in Verbindung mit dem vorgenannten Vorgenehmigungsbescheid vom 1. November 1956. Er darf nur zusammen mit diesem den Bauaufsichtsbehörden vorgelegt, vervielfältigt oder verbreitet werden. Wird der Vorgenehmigungsbescheid vom 1. November 1956 eingeschränkt oder zurückgezogen, so gilt dies auch für diesen Bescheid.

Wiesbaden, 20. 10. 1961

Der Hessische Minister des Innern
Vb — 64b 08/35 — 4/61

StAnz. 46/1961 S. 1351

1235

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 236, ausgestellt am 7. 8. 1952 vom Hessischen Landeskriminalamt für den Kraftfahrer Friedel Landua, ist bei einem Einbruch entwendet worden. Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 6. 11. 1961

Hessisches Landeskriminalamt
VI — 7d

StAnz. 46/1961 S. 1351

Der Hessische Minister der Finanzen

1236

An die
Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main
Besitz- und Verkehrssteuerabteilung
Frankfurt/Main

Berücksichtigung des Weihnachts-Freibetrages für 1961 bei der Lohnsteuer

1. Allgemeines

Nach § 3 Ziff. 17 des Einkommensteuergesetzes bleibt ein Betrag von 100 DM der Bezüge, die dem Arbeitnehmer

aus einem Dienstverhältnis — bei mehreren Dienstverhältnissen aus dem ersten Dienstverhältnis — im Monat Dezember zufließen, steuerfrei (Weihnachts-Freibetrag). Der Weihnachts-Freibetrag ist beim Lohnsteuer-Jahresausgleich und bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer zu berücksichtigen.

Es bestehen keine Bedenken, wenn der Arbeitgeber den Weihnachts-Freibetrag nicht erst bei den Dezemberbezügen, sondern schon bei solchen Bezügen berücksichtigt, die dem

Arbeitnehmer in der Zeit vom 15. bis 30. November 1961 zufließen.

Wechselt ein Arbeitnehmer nach dem 15. November 1961 den Arbeitgeber, so darf der neue Arbeitgeber den Weihnachtsfreibetrag nur berücksichtigen, wenn der Arbeitnehmer nachweist oder glaubhaft macht, daß der Weihnachts-Freibetrag von dem früheren Arbeitgeber noch nicht berücksichtigt worden ist. Das gilt nicht für den Lohnsteuer-Jahresausgleich (unten Ziff. 3).

Der Arbeitgeber, dem eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarte vorliegt, darf den Weihnachts-Freibetrag nicht berücksichtigen.

2. Lohnsteuerabzug

Der Arbeitgeber darf den Weihnachts-Freibetrag berücksichtigen

- a) bei laufenden Bezügen, die dem Arbeitnehmer in der Zeit vom 15. November bis 31. Dezember 1961 für Lohnzahlungszeiträume zufließen, die in diesem Zeitraum enden, oder
- b) bei sonstigen Bezügen, wie Weihnachtsspendungen, Neujahrsspendungen, Tantiemen, Gewinnbeteiligungen usw., die dem Arbeitnehmer in der Zeit vom 15. November bis 31. Dezember 1961 zufließen. Bei sonstigen Bezügen, die beim Lohnsteuer-Jahresausgleich außer Betracht bleiben, darf der Weihnachts-Freibetrag aber nicht berücksichtigt werden.

Der Arbeitgeber darf den Weihnachts-Freibetrag auch mit Teilbeträgen bei verschiedenen Lohnzahlungen berücksichtigen. Eine solche Verteilung empfiehlt sich insbesondere, wenn sich der Freibetrag bei einer Lohnzahlung nicht voll auswirken würde.

3. Lohnsteuer-Jahresausgleich

Der Weihnachts-Freibetrag ist vom Arbeitgeber beim Lohnsteuer-Jahresausgleich in der Weise zu berücksichtigen, daß die Jahreslohnsteuer von dem um 100 DM ermäßigten maßgebenden Jahresarbeitslohn zu ermitteln ist. Das gilt auch dann, wenn der Weihnachts-Freibetrag nach Ziffer 2 nicht oder nur teilweise berücksichtigt worden ist oder wenn er sich bei der Besteuerung nicht oder nicht voll ausgewirkt hat.

4. Lohnkonto, Lohnsteuerbescheinigungen

Der Arbeitslohn, der im Lohnkonto, in Lohnsteuerbescheinigungen (z. B. in Abschnitt VI auf der Rückseite der Lohnsteuerkarte) und im Lohnzettel anzugeben ist, darf nicht um den Weihnachts-Freibetrag gekürzt werden. Das gilt auch, soweit der Weihnachts-Freibetrag bei sonstigen Bezügen, wie Weihnachtsspendungen, Neujahrsspendungen, Tantiemen, Gewinnbeteiligungen usw., berücksichtigt worden ist.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen. Er wird im Bundessteuerblatt Teil II veröffentlicht.

Wiesbaden, 30. 10. 1961

Der Hessische Minister der Finanzen
S 2174 — 34 — II/23

StAnz. 46/1961 S. 1351

1237

An die
Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main
Besitz- und Verkehrssteuerabteilung
Frankfurt/Main

Verfahren bei der Anwendung der lohnsteuerlichen Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer vom 12. Juli 1961 (BGBl. I S. Nr. 909)

Nach § 10 des Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer vom 12. Juli 1961 (BGBl. I S. 909) — VermBG — wird die Lohnsteuer für vermögenswirksame Leistungen nach diesem Gesetz, soweit sie bei dem einzelnen Arbeitnehmer 312 DM im Kalenderjahr nicht übersteigen, auf Antrag des Arbeitgebers mit einem festen Pauschsteuersatz von der Summe der Aufwendungen des Arbeitgebers erhoben. Durch § 10 Abs. 3 VermBG wird die Bundesregierung ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften über das Verfahren zur Anwendung des Pauschsteuersatzes und zur Nachforderung von Lohnsteuer in bestimmten Fällen zu erlassen. Die Rechtsverordnung, die eingehender Vorbereitung von Lohnsteuer in bestimmten Fällen zu erlassen. Die Rechtsverordnung, die eingehender Vorbereitung von Lohnsteuer in bestimmten Fällen zu erlassen bedarf, wird erst in einiger Zeit ergehen können.

Ich habe keine Bedenken, daß Arbeitgeber, die vermögenswirksame Leistungen nach dem VermBG gewähren wollen, bei der Anwendung des Pauschsteuersatzes nach § 10 VermBG bis zur Verkündung der Rechtsverordnung vorläufig nach den in anliegendem Merkblatt für den Arbeitgeber (Anlage I) aufgestellten Grundsätzen verfahren.

Den Bescheid, mit dem das Finanzamt den Antrag eines Arbeitgebers auf Anwendung des Pauschsteuersatzes nach § 10 VermBG genehmigt, bitte ich, nach dem ebenfalls anliegenden Muster (Anlage II) zu erteilen.

Dieser Erlaß, dem der Bundesminister der Finanzen zugestimmt hat, wird im Bundessteuerblatt Teil II veröffentlicht.

Wiesbaden, 1. 11. 1961

Der Hessische Minister der Finanzen
S 2220 — 163 — II/23

StAnz. 46/1961 S. 1352

Anlage I zum Erlaß S 2220 — 163 — II 23 v. 1. 11. 1961

Merkblatt für den Arbeitgeber

über Verfahrensfragen bei der Anwendung der lohnsteuerlichen Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer vom 12. Juli 1961 (BGBl. I S. 909)

Nach § 10 des Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer vom 12. Juli 1961 (VermBG) wird unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag des Arbeitgebers die Lohnsteuer für vermögenswirksame Leistungen, soweit sie bei dem einzelnen Arbeitnehmer 312 DM im Kalenderjahr nicht übersteigen, nach einem festen Pauschsteuersatz erhoben. Die Bundesregierung ist nach § 10 Abs. 3 VermBG u. a. ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften über das Verfahren zu erlassen. Bis zur Verkündung dieser Rechtsverordnung wird gebeten, wie folgt zu verfahren:

1. Der Antrag nach § 10 Abs. 1 VermBG auf Genehmigung der pauschalen Besteuerung ist bei dem Finanzamt der Betriebsstätte zu stellen, d. h. bei dem Finanzamt, in dessen Bezirk der Betrieb oder Teilbetrieb des Arbeitgebers liegt, in dem die Berechnung des Arbeitslohns und der Lohnsteuer vorgenommen wird und die Lohnsteuerkarten aufbewahrt werden (§ 43 LStDV). Unterhält ein Unternehmen Betriebsstätten in den Bezirken verschiedener Finanzämter, so ist der Antrag für alle Betriebsstätten einheitlich bei dem Finanzamt zu stellen, in dessen Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat.

2. Es wird empfohlen, den Antrag nach beiliegendem Muster (Anlage A) zu stellen.

3. Dem Antrag des Arbeitgebers sind Abschriften der Betriebsvereinbarungen oder, falls vermögenswirksame Leistungen auf Grund von Verträgen mit Arbeitnehmern gewährt werden, der Vertragsangebote beizufügen.

4. Die nach § 10 VermBG versteuerten vermögenswirksamen Leistungen des Arbeitgebers und die dafür abgeführte pauschale Lohnsteuer und Kirchenlohnsteuer sind in einem Sammellohnkonto aufzuzeichnen.

Das Sammellohnkonto muß die in dem beiliegenden Muster (Anlage B) vorgesehenen Angaben enthalten.

5. Das Sammellohnkonto ist bei der Betriebsstätte (§ 43 LStDV) zu führen. Unterhält ein Unternehmen mehrere Betriebsstätten, so ist in jeder Betriebsstätte ein Sammellohnkonto über vermögenswirksame Leistungen usw. für diejenigen Arbeitnehmer, deren Lohnangelegenheiten in der Betriebsstätte bearbeitet werden, zu führen.

6. In dem Sammellohnkonto dürfen nur solche Aufwendungen des Arbeitgebers erfaßt werden, die sämtliche Voraussetzungen des VermBG erfüllen und die nach § 10 Absatz 1 VermBG pauschal besteuert werden. In dem Sammellohnkonto dürfen also z. B. nicht erfaßt werden vermögenswirksame Leistungen,

- a) soweit sie bei dem einzelnen Arbeitnehmer den Höchstbetrag von 312 DM im Kalenderjahr übersteigen;
- b) für die keine Pauschalbesteuerung nach § 10 Abs. 1 VermBG beantragt oder genehmigt ist;
- c) bei denen eine sonstige Voraussetzung des VermBG nicht erfüllt ist.

Derartige Leistungen sind nach den allgemeinen Vorschriften zu versteuern und in den Lohnkonten der einzelnen Arbeitnehmer anzugeben.

7. Wenn vermögenswirksame Leistungen als Aufwendungen des Arbeitnehmers für den Erwerb eigener Aktien des Arbeitgebers (§ 6 des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer vom 30. Dezember 1959 — Bundesgesetzbl. I Seite 834) gewährt werden, so ist im Sammellohnkonto nur der Betrag der vermögenswirksamen Leistung anzugeben. Es sind also nicht anzugeben:
 der Betrag, der nach § 6 des Gesetzes vom 30. Dezember 1959 steuerfrei bleibt,
 der Betrag, den etwa der Arbeitnehmer für den Erwerb der Aktie selbst aufzubringen hat und
 der Betrag, der etwa nach den allgemeinen lohnsteuerlichen Vorschriften zu versteuern ist.

Beispiel:

Eine Firma überläßt ihren Arbeitnehmern je eine eigene Aktie v. nominal 100 DM für 400 DM bei einem Kurs von 1000 DM. Der Arbeitnehmer hat von dem Kaufpreis 200 DM selbst aufzubringen, während weitere 200 DM vom Arbeitgeber für ihn als vermögenswirksame Leistung erbracht werden. Im Sammellohnkonto ist lediglich die vermögenswirksame Leistung anzugeben

	DM 200
Es sind dagegen nicht anzugeben: Der Teil des Kaufpreises, den der Arbeitnehmer selbst aufzubringen hat, der Betrag des Vorteils, der nach § 6 des Gesetzes vom 30. Dezember 1959 steuerfrei bleibt (bis zu 50 v. H. des Kurswerts, höchstens 500 DM im Kalenderjahr) der Betrag, der nach den allgemeinen lohnsteuerlichen Vorschriften zu versteuern ist	200 500
Kurswert der Aktie	100 <u>1000</u>

8. Eine Abschrift des Bescheids, mit dem das Finanzamt die Pauschalbesteuerung genehmigt hat, sowie Urkunden, Belege und Mitteilungen von Unternehmen oder Instituten, soweit sie dem Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen des VermBG dienen, sind als Anlagen zum Sammellohnkonto zu nehmen.

9. Die nach § 10 Abs. 1 VermBG zu entrichtende pauschale Lohnsteuer und die danach bemessene Kirchenlohnsteuer ist jeweils zu den für den Arbeitgeber in Betracht kommenden Terminen (§§ 41, 44 LStDV) zusammen mit der sonstigen einbehaltenen Lohnsteuer und Kirchenlohnsteuer an das Finanzamt abzuführen und bei diesem anzumelden.

10. Die nach § 10 VermBG pauschal besteuerten vermögenswirksamen Leistungen und die darauf entfallende Lohnsteuer und Kirchenlohnsteuer sind in den Lohnsteuerbescheinigungen oder Lohnzetteln nicht anzugeben; sie sind beim Lohnsteuer-Jahresausgleich außer Betracht zu lassen.

An das **Anlage A** zum Merkblatt für den Arbeitgeber Finanzamt
 in

Betr: Antrag nach § 10 des Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer vom 12. 7. 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 909)

Ich (Wir) beantrage(n) zu genehmigen, daß die Lohnsteuer für vermögenswirksame Leistungen, die ich (wir) meinen (unseren) Arbeitnehmern im (in den) Kalenderjahr(en) nach dem Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer vom 12. Juli 1961 (BGBl. I S. 909) — VermBG — zuwende(n), gemäß § 10 VermBG nach einem Pauschsteuersatz von 8 vom Hundert von der Summe dieser Aufwendungen erhoben wird, soweit diese bei dem einzelnen Arbeitnehmer 312 DM im Kalenderjahr nicht übersteigen.¹⁾

Die vermögenswirksamen Leistungen werden auf Grund der Betriebsvereinbarung(en) vom, von der (denen je) eine Abschrift beigelegt ist, gewährt.¹⁾

Die vermögenswirksamen Leistungen werden auf Grund von Verträgen mit Arbeitnehmern gewährt. Eine Abschrift(en) des (der) Vertragsangebots(e) ist (sind) beigelegt¹⁾

Die vermögenswirksamen Leistungen sind allen Arbeitnehmern des Betriebs (Teilbetriebs) in..... zugesagt worden.¹⁾

Die vermögenswirksamen Leistungen sind nachstehender(n) Gruppe(n) von Arbeitnehmern zugesagt worden:

Es gelten im einzelnen folgende Abgrenzungsmerkmale:

.....¹⁾

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Von mir (uns) werden (sollen) vermögenswirksame Leistungen nach dem VermBG nur (auch noch) auf Grund der vorgenannten (nachstehenden) Betriebsvereinbarungen oder Vertragsangebote gewährt (werden):

Für diese vermögenswirksamen Leistungen ist (auf Grund des) mit Antrag(s) vom ... beim (durch das) Finanzamt (mit Bescheid vom ...) ebenfalls die Genehmigung der (zur) Pauschalbesteuerung nach § 10 Abs. 1 VermBG beantragt (erteilt) worden.¹⁾

Für diese vermögenswirksamen Leistungen soll die Genehmigung zur Pauschalbesteuerung nach § 10 Abs. 1 VermBG nicht beantragt werden.¹⁾

Ich (Wir) versichere(n), daß die vermögenswirksamen Leistungen, auf die sich dieser Antrag bezieht, nach dem VermBG erbracht werden und verpflichte(n) mich (uns), die Lohnsteuer und Kirchenlohnsteuer, die darauf entfällt, zu übernehmen. Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns) ferner, dem Finanzamt, das über diesen Antrag entscheidet, alle Veränderungen gegenüber den Angaben, die ich (wir) in diesem Antrag gemacht habe(n), insbesondere den Abschluß weiterer Betriebsvereinbarungen oder weitere Angebote an die Arbeitnehmer zum Abschluß von Verträgen über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen, mitzuteilen.¹⁾

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Anlage B zum Merkblatt für den Arbeitgeber
Sammellohnkonto

für pauschal besteuerte vermögenswirksame Leistungen auf Grund des Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer vom 12. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. Nr. 909)

Kalenderjahr: ¹⁾
 Betriebsvereinbarungen oder Vertragsangebote²⁾

Genehmigung der Pauschalbesteuerung nach § 10 Abs. 1 VermBG durch Bescheid des Finanzamts vom³⁾

Vermögenswirksame Leistungen (Teilleistungen)⁴⁾

Zeitpunkt der Zahlung	Summe der Aufwendungen des Arbeitgebers DM	Pauschale Lohnsteuer DM	Pauschale Kirchenlohnsteuer DM	Bemerkungen

Anmerkungen:

1. Es ist das Kalenderjahr anzugeben, in dem die vermögenswirksamen Leistungen gewährt werden.
2. Es sind die Betriebsvereinbarungen oder Vertragsangebote zu bezeichnen, die der Gewährung der vermögenswirksamen Leistungen zu Grunde liegen.
3. Eine Abschrift des Genehmigungsbescheids ist als Anlage zum Sammellohnkonto zu nehmen.
4. Das Schema geht davon aus, daß im Sammellohnkonto die an einem bestimmten Termin gleichzeitig ausgeschütteten Aufwendungen des Arbeitgebers für vermögenswirksame Leistungen jeweils nur in einer Summe aufgezeichnet werden. Wenn in dieser Weise, auf die Aufzeichnung jeder einzelnen Aufwendung im Sammellohnkonto verzichtet wird, ist es erforderlich, daß in einer Anlage zum Sammellohnkonto die Namen der Arbeitnehmer und die

vermögenswirksamen Leistungen, die ihnen zugeflossen sind, angegeben werden. Ferner muß in der Anlage für die einzelnen Arbeitnehmer angegeben werden, welche Form der vermögenswirksamen Anlage (z. B. nach dem Spar-Prämien-Gesetz oder dem Wohnungsbau-Prämien-Gesetz usw.) gewählt worden ist, an welches Unternehmen oder Institut die vermögenswirksame Leistung vom Arbeitgeber ausgezahlt worden ist und durch welche Urkunden oder Belege die nach dem VermBG vorgeschriebene Anlegung oder Verwendung der vermögenswirksamen Leistungen dem Arbeitgeber nachgewiesen worden ist. Es steht dem Arbeitgeber frei, diese Angaben statt auf einer Anlage auch im Sammellohnkonto selbst zu machen.

Anlage II zum Erlaß S 2220 — 163 — II/23 vom 1. 11. 1961

Muster für den Genehmigungsbescheid

Betr: Erhebung der Lohnsteuer nach einem festen Pauschsteuersatz bei vermögenswirksamen Leistungen nach dem Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer vom 12. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 909)

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlage: Muster eines Sammellohnkontos

Auf Ihren Antrag wird hiermit die Erhebung der Lohnsteuer nach einem festen Pauschsteuersatz von der Summe der Aufwendungen für vermögenswirksame Leistungen nach dem Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer vom 12. Juli 1961 — VermGB —, soweit diese bei dem einzelnen Arbeitnehmer 312 DM im Kalenderjahr nicht übersteigen, genehmigt.

Die Genehmigung gilt für das (die) Kalenderjahr(e)....

Ihr ist (sind) folgende Betriebsvereinbarung(en) und folgendes Vertragsangebot(e) zugrunde gelegt worden:')

Nach § 10 Abs. 2 S. 1 VermBG ist Voraussetzung für die Anwendung des Pauschsteuersatzes u. a., daß der Arbeitgeber den Antrag jeweils für alle in einem Kalenderjahr zu erbringenden vermögenswirksamen Leistungen stellt. Falls es sich herausstellen sollte, daß diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, bleibt die Zurücknahme der Genehmigung mit rückwirkender Kraft vorbehalten. Es wird auf die Verpflichtung hingewiesen, dem Finanzamt alle Veränderungen gegenüber den Angaben in Ihrem Antrag vom, insbesondere den Abschluß weiterer Betriebsvereinbarungen oder weitere Angebote an die Arbeitnehmer zum Abschluß von Verträgen über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen, mitzuteilen.

Der Pauschsteuersatz beträgt nach § 10 Abs. 1 S. 2 VermBG für die Lohnsteuer 8 vom Hundert. Der Pauschsteuersatz für die Kirchenlohnsteuer wird auf .. vom Hundert der Lohnsteuer festgesetzt. Sie haben sich verpflichtet, die nach § 10 VermBG anfallende pauschale Lohnsteuer und die danach bemessene Kirchenlohnsteuer zu übernehmen.

Die nach § 10 VermBG versteuerten vermögenswirksamen Leistungen und die dafür abgeführte pauschale Lohnsteuer und Kirchenlohnsteuer sind in einem Sammellohnkonto aufzuzeichnen. Das Sammellohnkonto muß die in dem beiliegenden Muster vorgesehenen Angaben enthalten.

Das Sammellohnkonto ist bei der Betriebsstätte (§ 43 LStDV) zu führen. Unterhält Ihr Unternehmen mehrere Betriebsstätten, so ist in jeder Betriebsstätte ein Sammellohnkonto über vermögenswirksame Leistungen usw. für diejenigen Arbeitnehmer, deren Lohnangelegenheiten in der Betriebsstätte bearbeitet werden, zu führen.

*) Nichtzutreffendes streichen

1238

Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL) vom 18. Mai 1961 und Ergänzungstarifvertrag hierzu vom gleichen Tage;

hier: Anschlußtarifverträge mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands

Bezug: Meine Erlasse vom 16. Juni und 18. August 1961 — P 2201 A — 30 — I 4 a — (StAnz. S. 723 u. S. Nr. 1062)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat am 2. Juni 1961 mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christ-

lichen Gewerkschaftsbund Deutschlands Anschlußtarifverträge abgeschlossen

a) zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 18. Mai 1961,

b) zum Ergänzungstarifvertrag hierzu vom gleichen Tage für die Arbeiter der Länder Bayern, Bremen, Hessen und Niedersachsen.

Ich gebe die Anschlußtarifverträge nachstehend bekannt. Von einer nochmaligen Veröffentlichung der Tarifverträge vom 18. Mai 1961 sehe ich ab.

Wiesbaden, 6. 11. 1961

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2048 A — 13 — I 41

StAnz. 46/1961 S. 1354

Tarifvertrag vom 2. Juni 1961.

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands — Bundesvorstand — wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder Bayern, Bremen, Hessen und Niedersachsen, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL) vom 14. Januar 1959 geregelt sind, wird mit Wirkung vom 1. April 1961 ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — am 18. Mai 1961 zur Ergänzung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder geschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigelegte Text des Tarifvertrages vom 18. Mai 1961 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

(1) Eine Kündigung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 18. Mai 1961 — Anschlußtarifvertrag vom 2. Juni 1961 — gilt zugleich als Kündigung des beigelegten Tarifvertrages. Eine gesonderte Kündigung ist nicht zulässig.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt ferner außer Kraft, wenn der als Anlage beigelegte Tarifvertrag vom 18. Mai 1961 außer Kraft tritt.

(3) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, 2. 6. 1961

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitz des Vorstandes
Dr. Conrad

Für die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im
Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands
— Bundesvorstand —
gez. Unterschrift

Beu

Tarifvertrag vom 2. Juni 1961

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands — Bundesvorstand — wird folgendes vereinbart:

§ 1

Für die Arbeiter der Verwaltung und Betriebe der Länder, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL) vom 14. Januar 1959 geregelt sind — mit Ausnahme der Arbeiter des Landes Berlin sowie der Freien und Hansestadt Hamburg und des Saarlandes — wird mit Wirkung vom 1. April 1961 ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — am 18. Mai 1961 über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder geschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 18. Mai 1961 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

(1) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, erstmals zum 30. September 1964 schriftlich gekündigt werden. Abweichend von Satz 1 kann die Lohngruppe I nach der Vorschrift des jeweiligen Länderlohntarifvertrages gekündigt werden.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt ferner außer Kraft, wenn der als Anlage beigefügte Tarifvertrag vom 18. Mai 1961 au-

ßer Kraft tritt. Entsprechendes gilt beim Außerkrafttreten der in Abs. 1 Satz 2 genannten Vorschrift.

(3) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, 2. 6. 1961

Für die Tariftgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitzter des Vorstandes
Dr. Conrad

Für die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im
Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands
— Bundesvorstand —
gez. Unterschrift Beu

1239

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

Allgemeine Vorschriften für die Studierenden an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen;

hier: Aufnahme von Studenten bei Mangel an Arbeitsplätzen

Bezug: a) Allgemeine Vorschriften für die Studierenden .. vom 5. 8. 1961 (StAnz. S. 676 bis 678 und Amtsbl. S. 249 bis 254); b) Erlaß vom 18. 7. 1957 (Amtsbl. 1957, S. 840/41 i. d. F. vom 23. 9. 1960 (Amtsbl. S. 400); c) Erlaß vom 25. 8. 1961 — IV/2 — 430/0 — 301 —; d) Bericht des Rektors der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 3. 10. 1961, Tgb. Nr. 2140/61

Mit Rücksicht auf den allgemeinen Mangel an Arbeitsplätzen wird gemäß § 5 Abs. 1 d) der Allgemeinen Vorschriften für die Studierenden mit Wirkung vom Wintersemester 1961/62 an im Einvernehmen mit den Rektoren der Universitäten Frankfurt und Marburg bestimmt:

Für die Bewerber, die das Studium der Pharmazie aufnehmen wollen, gilt abweichend von dem Erlaß vom 18. 7. 1957 bis auf weiteres folgende Regelung:

Punktbewertung: Summe der 4 Noten in Mathematik, Physik, Chemie und Deutsch im Reifezeugnis	Punktzahl bei Reifezeugnis mit einer Skala von 6 Noten 5 Noten
---------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------

4	20	20
5	19	18
6	18	16
7	16	14
8	15	12
9	14	11
10	13	10
11	12	9
12	10	8
13	9	6
14	8	4
15	6	2
16	4	—
17 und schlechter	—	—

2.

(1) Neben den Noten des Reifezeugnisses wird die pharmazeutische Vorprüfung wie folgt bewertet:

Note sehr gut	10 Punkte,
Note gut	6 Punkte
Note genügend	4 Punkte.

(2) Dem Bewerber, der 2 aufeinanderfolgende Semester vergeblich um die Aufnahme des Studiums der Pharmazie nachgesucht hat, werden für die folgende dritte, vierte und fünfte vergebliche Bewerbung je 3 Punkte zusätzlich gewährt, wenn er während dieser Zeit seine Fachkenntnisse erweitert und vertieft hat; er hat dies nachzuweisen, z. B. durch eine Bescheinigung seines Arbeitgebers. Die durch Ableistung von Wehrdienst oder zivilem Ersatzdienst verlorene Zeit wird einer vergeblichen Bewerbung für die entsprechende Semesterzahl gleichgestellt.

(3) Ein Bewerber, der nachweislich 5 aufeinanderfolgende Semester vergeblich um die Aufnahme des Studiums der Pharmazie nachgesucht hat, kann auf Grund eines erfolgreichen Prüfungsgesprächs aufgenommen werden. Dieses wird von dem Direktor des Pharmazeutischen Instituts der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt a. M. oder dem Direktor des Instituts für Pharmazeutische Chemie und Lebensmittel-Chemie der Philipps-Universität in Marburg oder deren Beauftragten abgehalten. In dem Prüfungsgespräch hat der Bewerber gediegene Kenntnisse auf den Gebieten nachzuweisen, die Gegenstand der pharmazeutischen Vorprüfung sind.

(4) War das Prüfungsgespräch erfolglos, so kann sich der Bewerber nach einem weiteren Semester dem Prüfungsgespräch erneut unterziehen. Eine nochmalige Wiederholung ist unzulässig.

(5) Das Ergebnis des Prüfungsgesprächs ist für alle hessischen Hochschulen verbindlich.

3.

Der Erlaß vom 23. 9. 1960 tritt gleichzeitig außer Kraft. Wiesbaden, 2. 11. 1961

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
IV 2 — IV/4 — 430/0 — 307 StAnz. 46/1961 S. 1355

1240

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Aufstellung von oberirdischen Tanks an Eigenverbrauchstankstellen

Die nachstehende gutachtliche Stellungnahme des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten vom 31. August 1961 — MVA 312/61 — wird hiermit bekanntgegeben:

Der Beschluß des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten vom 16. 11. 1959 — MVA 302/59 — hatte zu wiederholten Rückfragen aus der Wirtschaft geführt und offenbar zu gewissen Zweifeln Anlaß gegeben. Inzwischen hat der Deutsche Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten im April 1961 den Entwurf der Technischen Vorschriften zur Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (TVbF) verabschiedet,

wodurch auch der Beschluß vom 16. 11. 1959 sachlich teilweise überholt ist. Er wird deshalb durch die nachstehende neue Fassung ersetzt, die somit an die Stelle des Beschlusses vom 16. 11. 1959 tritt.

Aus Sicherheitsgründen muß an öffentlichen Tankstellen die Lagerung des Treibstoffes — abgesehen von Kleinzapfgeräten mit höchstens 100 l Fassungsvermögen — regelmäßig unterirdisch erfolgen, was bei Eigenverbrauchstankstellen, die ausschließlich der Versorgung eigener Fahrzeuge dienen, wegen der dadurch bedingten Betriebsverhältnisse, wegen ihrer Lage u. a. m. nicht grundsätzlich gefordert wird. Bekanntlich richtet sich rechtlich die Zulässigkeit einer oberirdischen Lagerung von Treibstoff an Eigenverbrauchstank-

stellen (Anzeige, Erlaubnis) nach Tafel 2 Nr. 3 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 18. Februar 1960.

In technischer Hinsicht gelten dafür z. Z. noch (§ 25 Abs. 2 VO vom 18. 2. 1960) die Bestimmungen der Abschnitte A und B zu § 7 der Grundsätze für die Durchführung der (außer Kraft getretenen) Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten, die sachlich allerdings in vielen Punkten durch die technische Entwicklung überholt sind.

Nach dem heutigen Stand der Technik sind für eine oberirdische Lagerung von Treibstoff an Eigenverbrauchstankstellen folgende Anforderungen zu stellen:

1. Als oberirdische Tanks für Eigenverbrauchstankstellen sind zylindrische Behälter aus 3 mm dickem Stahlblech geeignet, die mit einem Prüfdruck von 2 atü auf Dichtheit geprüft sind und ein Fassungsvermögen bis zu 1000 l besitzen. Sie sollten in der Regel mit Pumpe, Zapfleinrichtung und Mengendurchlaufmesser versehen sein.
2. Aus Gründen des Korrosionsschutzes darf der Tank nur im Erdboden eingegraben werden, wenn der Lagerbehälter außen, soweit er vom Erdreich umgeben ist, gemäß DIN 6608 sachgemäß isoliert und die Isolierung auf ihre einwandfreie Beschaffenheit mit mindestens 14 000 Volt geprüft wurde. Der Behälter darf nur so tief in den Erdboden versenkt werden, daß der obere Rand des Korrosionsschutzes noch etwa 100 mm aus dem Erdboden herausragt. Außerdem ist der obere Rand des Korrosionsschutzes so abzudecken — etwa durch einen angeschweißten schräg nach unten stehenden Blechstreifen —, daß vom oberen, aus dem Erdboden herausragenden Teil des Behälters ablaufendes Wasser nicht zwischen Behälter und Korrosionsschutz gelangen kann.
3. Der Behälter muß mit einem Stutzen zum Anschluß einer Füllrohrleitung versehen sein. Eine besondere Erdung des Behälters ist nicht erforderlich, wenn die Kraftstoffentnahme mittels Handpumpe erfolgt. Der Zapfschlauch muß jedoch zur Ableitung auftretender elektrostatischer Aufladungen aus elektrisch leitendem Werkstoff hergestellt sein. Die ausreichende Leitfähigkeit des Schlauches ist nachzuweisen, falls sie sich nicht aus einem Stempel ergibt, der vom Hersteller auf Grund einer er-

folgreichen Typenprüfung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt auf dem Schlauch angebracht werden darf.

4. Bei der Lagerung brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrklassen A I und A II ist das Belüftungsrohr des Behälters zur Verhütung einer Explosion mit einer Flammentdurchschlagsicherung zu schützen, deren Wirksamkeit nachzuweisen ist. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn
 - a) ein Baumuster der Sicherung vom Deutschen Ausschuss für brennbare Flüssigkeiten auf Grund einer Prüfung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt als sicherheitstechnisch einwandfrei für den Verwendungszweck beurteilt wurde,
 - b) die Sicherung mit dem Baumuster übereinstimmt und dies vom Hersteller schriftlich bestätigt ist und
 - c) die Sicherung des vom AbF festgelegte Kennzeichen trägt.
5. Der Ort für die Aufstellung der Tanks ist so zu wählen, daß eine Beschädigung der Anlage von außen, z. B. durch Fahrzeuge und dergl., ausgeschlossen ist (Bordsteine, Prellsteine, Abweiser oder dgl.). Bei der Aufstellung im Freien auf eingefriedigten Grundstücken sind keine Auffanggruben erforderlich.

Bei bereits bestehenden Anlagen kann von der Forderung einer Wanddicke von 3 mm Stahlblech für die Tanks abgesehen werden, während den übrigen Forderungen, ggfs. nach einer angemessenen Übergangsfrist, zu entsprechen ist.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, daß wegen der bereits eingangs erwähnten unterschiedlichen Verhältnisse bei öffentlichen Tankstellen einerseits und Eigenverbrauchstankstellen andererseits eine Lagerung von Treibstoff in oberirdischen Tanks, die den vorstehenden Bedingungen für Eigenverbrauchstankstellen entspricht, für öffentliche Tankstellen grundsätzlich nicht in Betracht kommen kann.

Wiesbaden, 1. 11. 1961

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

III c 1 — Az.: 53 a 10.15.20 Tgb. Nr. 007881 61

StAnz. 46/1961 S. 1355

1241

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Anordnung zur Durchführung der Unkrautbekämpfung

Nachstehende Anordnung der Land- und Forstwirtschaftskammer Hessen-Nassau in Frankfurt a. M. als Pflanzenschutzamt vom 25. August 1961 gebe ich hiermit bekannt:

Das Pflanzenschutzamt der Land- und Forstwirtschaftskammer Hessen-Nassau in Frankfurt a. M. ordnet hiermit auf Grund der §§ 2 und 3 der Verordnung zur Bekämpfung des Unkrauts vom 19. September 1960 (GVBl. S. 208) für alle kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden der Regierungsbezirke Darmstadt und Wiesbaden die Bekämpfung nachstehend aufgeführter Unkräuter an:

Ackerdistel	(Cirsium arvense)
Gemeines Kreuzkraut	(Senecio vulgaris)
Hederich	(Raphanus raphanistrum)
Ackersenf	(Sinapis arvensis)
Klettenlabkraut	(Galium aparine)
Franzosenkraut	(Galinsoga parviflora)
Berufkraut	(Erigeron canadensis)
Wilde Goldrute	(Solidago virga aurea)

Im Bedarfsfalle können weitere vom Pflanzenschutzamt zu bezeichnende Unkräuter in die Bekämpfungsmaßnahmen einbezogen werden.

Die Bekämpfung dieser Unkräuter ist ab sofort auf allen Grundstücken durchzuführen, durch deren Unkrautbesatz andere der Landwirtschaft, dem Gartenbau einschließlich Hausgärten und kleingärtnerisch genutzten Flächen sowie dem Weinbau dienende Grundstücke wesentlich beeinträchtigt werden können. Dies gilt insbesondere für Öd- und Brachländereien, Feldraine, Gräben und Böschungen sowie Schutthalden und Lagerplätze.

Die Verpflichtung zur Unkrautbekämpfung obliegt den Grundstückseigentümern. Ist ein Dritter zur Nutzung des Grundstücks berechtigt, so ist dieser neben dem Eigentümer für die Durchführung der erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen verantwortlich.

Die Bekämpfung ist je nach Art und Umfang des Unkrautbesatzes auf mechanische Weise (z. B. durch Hacken oder Jäten) oder unter Verwendung eines von der Biologischen Bundesanstalt anerkannten Pflanzenschutzmittels durchzuführen.

Die Nichtbefolgung dieser Anordnung kann, soweit nicht durch Gesetz im Einzelfall eine höhere Strafe angedroht ist, nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung vom 26. August 1949 (WiGBl. S. 308) als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von mindestens zwei Deutsche Mark bis zu höchstens eintausend Deutsche Mark geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde ist in Landkreisen der Landrat, in kreisfreien Städten der Magistrat (vgl. Erlaß des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 14. Januar 1955, StAnz. S. 118). Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft und gilt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zur Bekämpfung des Unkrauts für ein Jahr.

Vorstehende Anordnung ist in allen kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden der Regierungsbezirke Darmstadt und Wiesbaden in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

Wiesbaden, 31. 10. 1961

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
R 2 — 20.04 — 1527/61

StAnz. 46/1961 S. 1356

1242

Festsetzung und Prüfung der unveränderlichen standortgebundenen Zuschläge (Abschn. IV Buchst. a Nr. 1 EHT);

hier: Tarifvertragliche Vereinbarung vom 11. Juli 1961

Infolge der mit der Kündigung des Einheitshauerlohntarifs (EHT) verbundenen Kündigung der „Tarifvereinbarung über Hauerstücklöhne“ vom 26. 10. 1948 (Anlage 1 zum Erlaß vom 10. 2. 1949 — I/488 — Az. IV a — 156.03) wurde es notwendig, das Verfahren der Festsetzung und Prüfung der unveränderlichen standortgebundenen Zuschläge auf eine neue Rechtsgrundlage zu stellen. Das ist geschehen durch die Tarifvertragliche Vereinbarung vom 11. Juli 1961 (Anlage). Zu ihrer Durchführung gebe ich die nachstehenden Erläuterungen, Hinweise und Anordnungen:

1. Die unveränderlichen standortgebundenen Zuschläge sind nach den der Tarifvertraglichen Vereinbarung vom 11. Juli 1961 beigefügten Richtlinien festzusetzen bzw. zu prüfen. Diese Richtlinien gleichen inhaltlich den „Richtlinien für die Festlegung fester Zuschläge gemäß Abschn. IV a) 1 des EHT zu dessen Stücklöhnen“ vom Februar 1949. Die Richtlinien wurden also materiell nicht geändert. Vorgenommene Änderungen sind lediglich redaktionell.

2. **Zu § 1:** § 1 zählt die Fälle auf, in denen künftig die unveränderlichen standortgebundenen Zuschläge erstmalig festzusetzen bzw. zu prüfen sind. Die Aufzählung ist erschöpfend.

Ich weise darauf hin, daß auf Grund dieser tarifvertraglichen Bestimmungen bereits festgesetzte Zuschläge nur dann zu prüfen sind, wenn einer der Fälle vorliegt, die im § 1 Buchst. c, d, und e aufgezählt sind.

In Spalte 8 „Bemerkungen“ der Zuschlagsnachweisung ist für jede Abteilung bzw. Unterabteilung die tarifvertragliche Bestimmung anzugeben, auf Grund deren die Zuschläge festgesetzt wurden. Ist beispielsweise ein standortgebundenes Arbeiterschwernis hinzugetreten oder weggefallen, so ist zu bemerken: „§ 1 Buchst. d TV“.

3. **Zu § 1 Buchst. a:** Hat das Land (Staatsforstverwaltung) ein Waldgrundstück neu erworben, so sind die Zuschläge unverzüglich festzusetzen. Dies gilt auch dann, wenn für die Hauungen, die auf dem Grundstück vor seinem Erwerb durch das Land (Staatsforstverwaltung) vorgenommen worden sind, die Hauerstücklöhne nach den Grundsätzen des Einheitshauerlohntarifs geregelt waren.

4. **Zu § 1 Buchst. b:** War die Festsetzung der Zuschläge bisher unterblieben, weil die Bestände nicht genutzt wurden, so sind die Zuschläge festzusetzen, wenn die Bestände künftig genutzt werden sollen („bisher nicht erfaßte Bestände“). Hierunter fallen z. B. Bestände, die vom Nichtwirtschaftswald in Wirtschaftswald überführt werden.

5. **Zu § 1 Buchst. c:** Die Bestimmung gilt auch, soweit nach dem 30. 9. 1958 Betriebsregelungen durchgeführt worden sind, die Prüfung der Zuschläge jedoch unterblieben ist.

6. **Zu § 1 Buchst. d:** Ein bereits festgesetzter Zuschlag ist zu prüfen, wenn nach seiner Festsetzung standortgebundene Arbeiterschwernisse hinzutreten oder wegfallen.

Ein bereits festgesetzter Zuschlag ist auch dann zu prüfen, wenn bei seiner Festsetzung ein standortgebundenes Arbeiterschwernis offensichtlich durch ein Versehen überhaupt nicht erfaßt worden ist. Voraussetzung ist, daß dieses Arbeiterschwernis weiter besteht.

7. **Zu § 1 Buchst. e:** Das Verhältnis des tatsächlichen Verdienstes zum Akkordrichtsatz resultiert aus dem Zusammenwirken zahlreicher Ursachen (insbes.: unveränderliche Zuschläge, veränderliche Zuschläge, Art, Eignung und Zustand der Werkzeuge und Geräte, Arbeitsgang, Arbeitsverfahren, Leistungsstand). Die unveränderlichen standortgebundenen Zuschläge sind mithin nur eine der Ursachen, die die Höhe des tatsächlichen Verdienstes und sein Verhältnis zum Akkordrichtsatz bestimmen. Dieses Verhältnis gibt daher keinen Aufschluß, ob die unveränderlichen standortgebundenen Zuschläge richtig festgesetzt sind. Ist der tatsächliche Verdienst geringer oder ist er höher als der Akkordrichtsatz, so kann dies dadurch verursacht sein, daß die unveränderlichen standortgebundenen Zuschläge zu gering bzw. zu hoch festgesetzt sind. Mit Rücksicht hierauf bestimmt § 1 Buchst. e, daß die unveränderlichen standortgebundenen Zuschläge zu prüfen sind, wenn der tatsächliche Verdienst der

Waldarbeiter geringer oder wesentlich höher ist als der Akkordrichtsatz. Diese Bestimmung besagt: Ist der tatsächliche Verdienst geringer als der Akkordrichtsatz, so sind die Zuschläge in jedem Fall zu prüfen; ist der tatsächliche Verdienst höher als der Akkordrichtsatz, so sind die Zuschläge nur dann zu prüfen, wenn der tatsächliche Verdienst wesentlich höher ist als der Akkordrichtsatz. Für den Begriff „wesentlich“ im Sinne dieser Bestimmung können feste, allgemeingültige Anhalte — etwa ein bestimmter Hundertsatz vom Akkordrichtsatz oder ein bestimmter Geldbetrag je Stunde — nicht gegeben werden. Der Entscheidung der Frage, ob der tatsächliche Verdienst wesentlich höher ist als der Akkordrichtsatz, ist eine sorgfältige Beurteilung aller den Verdienst bestimmenden Umstände zugrunde zu legen. Auch kann der Rahmen, in dem sich sonst die Verdienste der betreffenden Waldarbeiter halten, unter Umständen gewisse Anhalte vermitteln.

Ausdrücklich weise ich darauf hin, daß die unveränderlichen standortgebundenen Zuschläge nur dem im ersten Satz der Richtlinien angegebenen Zweck, in keinem Falle aber dazu dienen dürfen, Verdienste, die nicht infolge unrichtiger Bemessung dieser Zuschläge, sondern aus anderen Gründen geringer oder höher sind als der Akkordrichtsatz, heraufzusetzen bzw. herabzudrücken.

8. **Zu § 2 Abs. 1:** Die Zuschlagsnachweisung ist auf dem Vordruck „Versch. Forst 38“ zu führen. Der Vordruck (Neudruck) ist ab sofort von der Landesbeschaffungsstelle zu beziehen.

9. **Zu § 3:** In jedem Forstamt mit Staatswald ist eine örtliche Zuschlagskommission unverzüglich zu bilden, gleichgültig, ob im Bereich des Forstamtes demnächst Zuschläge festzusetzen bzw. zu prüfen sind.

Die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft hat wegen der von ihr zu benennenden Waldfacharbeiter (§ 3 Abs. 2 Buchst. c und d) mit den Personalräten der Forstämter Verbindung aufzunehmen und wird die betreffenden Waldfacharbeiter den Forstämtern benennen.

Ich bitte, durch Berufung bzw. Benennung von Stellvertretern dafür zu sorgen, daß die Kommissionen jederzeit arbeitsfähig sind.

Es ist notwendig, daß die örtlichen Zuschlagskommissionen mit ihrer Aufgabe vertraut gemacht werden. Das hat sobald wie möglich durch die Bezirkszuschlagskommissionen zu geschehen. Zu diesem Zweck sind jeweils die örtlichen Zuschlagskommissionen benachbarter Forstämter zusammenzuziehen und durch die zuständige Bezirkszuschlagskommission nach Maßgabe der Richtlinien durch Anschauung und Erläuterung konkreter Beispiele zu unterweisen. In Übereinstimmung mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft bitte ich, daß zu diesen Unterweisungen nur die in § 3 Abs. 2 Buchst. a—c aufgeführten Mitglieder der örtlichen Zuschlagskommissionen hinzugezogen werden.

10. **Zu § 4 Abs. 1 und 2:** Es kann nicht vorausgesehen werden, in welchem Umfang die Bezirkszuschlagskommissionen tätig werden müssen. Bis auf weiteres werden die in der Anlage zu diesem Erlaß aufgeführten sieben Bezirkszuschlagskommissionen tätig sein.

Die örtliche Zuständigkeit der Bezirkszuschlagskommissionen ist so zu regeln, daß kein Mitglied der örtlichen Kommission der für das Forstamt zuständigen Bezirkszuschlagskommission angehört. Die in der Anlage zu diesem Erlaß aufgeführten sieben Bezirkszuschlagskommissionen wurden in der Zeit vom 25. bis 29. 9. 1961 gemeinsam von der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft und mir auf ihre Aufgaben vorbereitet.

Es ist notwendig, daß die Bezirkszuschlagskommissionen jederzeit arbeitsfähig sind. Aus diesem Grunde bitte ich, in sinnemäßiger Anwendung der Bestimmungen des § 4 Absatz 2 Stellvertreter zu berufen beziehungsweise zu benennen und ihnen die Möglichkeit zu geben, sich bereits vor Eintritt des Vertretungsfalles auf ihre Aufgaben vorzubereiten. Dies kann z. B. in der Weise geschehen, daß der eine oder andere Stellvertreter bei passender Gelegenheit als Beobachter hinzugezogen wird, wenn die Bezirkszuschlagskommission tätig ist. Die oberen Forstbehörden lenken den Einsatz der Bezirkszuschlagskommissionen.

11. **Zu § 4 Abs. 3:** Die Erstattung eines Gutachtens des zuständigen Lehrbetriebes für Waldarbeit ist vom Vorsitzenden der Bezirkszuschlagskommission bei der oberen Forstbehörde zu beantragen. Die obere Forstbehörde veranlaßt die

Erstattung des Gutachtens.

Die Bezirkszuschlagskommission ist an das Gutachten nicht gebunden; sie verwertet es nach eigenem Ermessen.

12. Zu den Richtlinien

a) Zu Abschn. A Satz 2

Zu den Arbeiterschwernissen, die durch die unveränderlichen standortgebundenen Zuschläge abzugelten sind, zählen auch die in manchen Forstämtern verbreiteten Schäden, die durch das Schälen des Rotwildes verursacht sind.

b) Zu Abschn. B Nr. 4 Satz 2

Tritt von den drei Erschwernisarten — außergewöhnliche Ästigkeit, außergewöhnliche Kurzschäftigkeit, außergewöhnliche Holzhärte — eine allein auf, so darf für diese ein höherer Zuschlag als 20% nicht gegeben werden. Treten diese drei Erschwernisarten oder zwei von ihnen zusammen auf, so darf für jede von ihnen ein Zuschlag von mehr als 20% gegeben werden, wenn und soweit es die Beschaffenheit des Bestandes erfordert.

c) Zu Abschn. B Nr. 5

Einen Unterschied bilden Bäume, deren Kronen sich unter der oberen Kronenschicht des Bestandes befinden. Einen Zwischenstand bilden Bäume, deren Kronen nur mit einem Bruchteil ihrer Länge in die obere Kronenschicht des Bestandes hineinreichen.

Eine Mischung liegt vor, wenn in der oberen Kronenschicht des Bestandes zwei oder mehr Holzarten vertreten sind. Bei der Entscheidung der Frage, ob und in welchem Maße eine Mischung Arbeiterschwernisse verursacht, sind das Alter und der Schlußgrad des Bestandes, die in der Mischung vertretenden Holzarten und die Form ihrer Mischung sorgfältig zu berücksichtigen.

d) Zu Abschn. C

Eine Abschrift der für das Forstamt angelegten Zuschlagsnachweisung ist der oberen Forstbehörde einzureichen. Dasselbe gilt für Ergänzungen und Änderungen der Zuschlagsnachweisung. Für die Forstbetriebsbezirke sind auszugswise Abschriften zu fertigen. Der Forstbetriebsbeamte und der Haumeister erhalten je eine auszugswise Abschrift.

13. Regelung der Kosten

a) Örtliche Zuschlagskommissionen

Den Mitgliedern einer örtlichen Zuschlagskommission können Reisekosten nur gewährt werden, wenn die örtliche Kommission durch die Bezirkszuschlagskommission unterwiesen wird und dabei außerhalb des Forstamtsdienstbezirks, für den sie örtlich zuständig ist, tätig werden muß.

b) Bezirkszuschlagskommissionen

Die Bezirkszuschlagskommissionen können ihre Aufgaben nur unter Zuhilfenahme eines Kraftwagens erledigen. Der Vorsitzende der Kommission hat für diese Aufgaben seinen beamteneigenen Dienstkraftwagen zu benutzen. Er ist verpflichtet, die übrigen Kommissionsmitglieder ohne Entschädigung mitzunehmen. Die zurückgelegten Wegstrecken sind im Fahrtenbuch gesondert nachzuweisen. Sie werden auf die Fahrkilometer, die dem Vorsitzenden als Forstamtsleiter zur Verfügung stehen, nicht angerechnet. Der Vorsitzende erhält für die Benutzung seines beamteneigenen Dienstkraftwagens die für den Kraftwagen festgesetzte Fahrkilometerentschädigung.

c) Dienstreisen von Mitgliedern der Zuschlagskommissionen

dürfen nur ausgeführt werden, wenn sie von der oberen Forstbehörde genehmigt bzw. angeordnet sind. Für Dienstreisen von Mitgliedern der Zuschlagskommissionen werden Reisekosten nach den Vorschriften über Reisekostenvergütung der Beamten nach Stufe II gezahlt. Alle Reisekostenrechnungen sind der oberen Forstbehörde zur Anweisung vorzulegen.

Die Reisekosten der Beamten sind bei Titel 09 51 215 a, die der Waldarbeiter bei Titel 09 51 408 zu buchen.

d) Die den Waldarbeitern fortzuzahlenden Löhne (§ 5 der Tarifvertraglichen Vereinbarung) sind durch die Heimatforstämter zu zahlen und bei Titel 09 51 408 zu buchen.

Die Tarifvertragliche Vereinbarung vom 11. Juli 1961 und dieser Erlaß sind den Waldarbeitern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

Wiesbaden, 11. 10. 1961

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III g — I/3149 — 156.03 St.Anz. 46/1961 S. 1357

Ab schrift

An lage

Tarifvertragliche Vereinbarung vom 11. Juli 1961

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes, einerseits, und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Hessen — andererseits wird für die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für die Lohnempfänger der Staatsforstverwaltung des Landes Hessen (Hessischer Staatsforstarbeitertarif) — HSFT — fallenden Lohnempfänger folgendes vereinbart:

§ 1 Festsetzung und Prüfung der standortgebundenen Zuschläge

Die unveränderlichen standortgebundenen Zuschläge (Abschnitt IV Buchst. a Nr. 1 EHT) sind nach den dieser Vereinbarung beigefügten Richtlinien in den folgenden Fällen festzusetzen bzw. zu prüfen:

- Erstmalige Festsetzung für neu erworbene Waldgrundstücke
- Erstmalige Festsetzung für herangewachsene oder bisher nicht erfaßte Bestände
- Prüfung bereits festgesetzter Zuschläge bei Betriebsregelungen
- Prüfung bereits festgesetzter Zuschläge beim Hinzutreten oder Wegfall standortgebundener Arbeiterschwernisse
- Prüfung bereits festgesetzter Zuschläge in den Fällen, in denen der tatsächliche Verdienst der Waldarbeiter geringer oder wesentlich höher ist als der Akkordsollverdienst (Akkordrichtsatz).

§ 2 Verfahren der Zuschlagsermittlung

(1) Die Zuschläge sind durch die örtliche Kommission (§ 3) zu ermitteln und in einer Zuschlagsnachweisung zusammenzustellen. Die Zuschlagsnachweisung ist von jedem Mitglied der Kommission zu unterzeichnen und von ihrem Vorsitzenden der oberen Forstbehörde unverzüglich einzureichen.

(2) Soweit die obere Forstbehörde und die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft nach gemeinsamer Beratung mit den durch die örtliche Kommission ermittelten Zuschlägen nicht einverstanden sind oder in der örtlichen Kommission keine Mehrheit zustande gekommen ist (§ 3 Abs. 3 Satz 3 und 4), beauftragt die obere Forstbehörde die Bezirkszuschlagskommission (§ 4) mit der Prüfung.

§ 3 Örtliche Zuschlagskommissionen

(1) In jedem Forstamt ist eine örtliche Zuschlagskommission zu bilden.

(2) Der Kommission gehören an:

- Der Leiter des Forstamtes als Vorsitzender,
- ein Forstbetriebsbeamter, der vom Leiter des Forstamtes mit Genehmigung der oberen Forstbehörde zu berufen ist,
- ein erfahrener Waldfacharbeiter des Forstamtes,
- ein weiterer erfahrener Waldfacharbeiter des Betriebsbezirks (Revierförsterei, Forstwartei), in dem die Zuschläge ermittelt werden.

Die Mitglieder zu c) und d) sind von der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Personalrat des Forstamtes zu benennen.

(3) Jedes Mitglied der Kommission hat eine Stimme. Die Kommission entscheidet durch Mehrheitsbeschluß. Soweit keine Mehrheit zustande kommt, hat die Kommission eine Niederschrift aufzunehmen, in der jedes Mitglied der Kommission seine Meinung darzulegen und zu begründen hat. Die Niederschrift ist von jedem Mitglied der Kommission zu unterzeichnen und von ihrem Vorsitzenden mit der Zuschlagsnachweisung (§ 2 Abs. 1) der oberen Forstbehörde unverzüglich einzureichen.

§ 4 Bezirkszuschlagskommissionen

(1) In jedem Regierungsbezirk sind nach Bedarf Bezirkszuschlagskommissionen zu bilden. Die Kommissionen werden tätig auf Veranlassung der oberen Forstbehörde (§ 2 Abs. 2).

(2) Der Bezirkszuschlagskommission gehören an:

- Ein Beamter des höheren Forstdienstes, der von der oberen Forstbehörde im Einvernehmen mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft zu berufen ist. Er ist Vorsitzender der Kommission;

- b) ein Beamter des gehobenen Forstdienstes, der von der oberen Forstbehörde zu berufen ist;
- c) zwei erfahrene Waldfacharbeiter, die von der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bezirkspersonalrat zu benennen sind.

(3) Jedes Mitglied der Kommission hat eine Stimme. Die Kommission entscheidet durch Mehrheitsbeschluß. Soweit keine Mehrheit zustande kommt, entscheidet der Vorsitzende endgültig.

Die Kommission kann sich eines Gutachtens des zuständigen Lehrbetriebes für Waldarbeit bedienen. Sie muß dies tun, wenn mindestens zwei ihrer Mitglieder es verlangen.

§ 5 Fortzahlung des Lohnes

Waldarbeitern, die einer Kommission (§§ 3 und 4) angehören, wird für die infolge ihrer Tätigkeit in der Kommission ausgefallene tägliche Arbeitszeit (§ 4 Abs. 3 HSFT) der Lohn in entsprechender Anwendung des § 27 Abs. 1 HSFT fortgezahlt.

§ 6 Schlußbestimmungen

(1) Diese Tarifvertragliche Vereinbarung tritt am 1. August 1961 in Kraft. Sie tritt außer Kraft mit dem Inkrafttreten eines neuen Einheitshauerlohtarifes.

(2) Diese Tarifvertragliche Vereinbarung kann zum Ende eines jeden Forstwirtschaftsjahres mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.

(3) Für den Fall des Außerkrafttretens (Abs. 1) und für den Fall der Kündigung (Abs. 2) wird die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

(4) Die auf Grund dieser Tarifvertraglichen Vereinbarung festgesetzten Zuschläge werden für Hiebe gezahlt, die nach dem 30. September 1961 begonnen werden.

Protokollnotiz

Es besteht Einvernehmen, daß durch den Abschluß dieser Tarifvertraglichen Vereinbarung die Kündigung des Einheitstarifes für Hauerlöhne (EHT) nicht berührt wird.

Wiesbaden, 11. 7. 1961

Für die
Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzende des Vorstandes
gez. Dr. Conrad

Für die
Gewerkschaft Gartenbau, Land-
und Forstwirtschaft
— Landesbezirk Hessen —
gez. Haupt
gez. Brübach

Richtlinien für die Ermittlung der unveränderlichen standortgebundenen Zuschläge (Abschn. IV Buchst. a Nr. 1 EHT)

A. Allgemeines

Die unveränderlichen standortgebundenen Zuschläge sollen alle von der Norm abweichenden Arbeiterschwernisse bei Einschlag und Aufarbeitung des Holzes abgelten, die je nach Eigenart des Standortes und Bestandes entweder dauernd oder für längere Zeit bestehen. Solche Arbeiterschwernisse sind z. B. Hanglagen mit einem Gefälle von mehr als 30%, Geröll und Steine, Sumpf oder starke Bodennässe, Höhenlage, abnorme Kurzschäftigkeit, Ästigkeit oder Holzhärte sowie Unter- und Zwischenstand, wenn sie die Bewegbarkeit erheblich behindern.

Bei der Vielfalt und Wandelbarkeit naturbedingter Arbeiterschwernisse können die Zuschläge mit hinreichender Genauigkeit immer nur örtlich begrenzt von Fall zu Fall ermittelt werden. Eine gleichmäßige Übertragung einmal ermittelter Ergebnisse auf weiträumige Verhältnisse scheidet darum von vornherein aus. Für die Höhe der Zuschläge werden die nachstehenden Anhalte gegeben, die sich auf Erfahrungszahlen stützen.

B. Anhalte für die Ermittlung der Zuschläge

1. Hanglagen:

bei 30—35% (17—20°)	= 5% Zuschlag
bei 36—40% (20—22°)	= 10% Zuschlag
bei 41—45% (22—24°)	= 15% Zuschlag
bei 46—50% (24—27°)	= 20% Zuschlag
bei 51—60% (27—31°)	= 25% Zuschlag
bei 61—65% (31—33°)	= 30% Zuschlag
bei 66—70% (33—35°)	= 35% Zuschlag
über 70% (über 35°)	= 40% Zuschlag

In manchen Fällen kann eine Hanglage auch arbeitsfördernd sein; sie ist dann nicht zu berücksichtigen. In anderen Fällen kann durch besondere Erschwernisse (z. B. Rücken nur hangauf möglich, Hinzutreten von Schluchten oder Geröll und Steinen innerhalb der Hänge) eine entsprechende zusätzliche Erhöhung der Zuschläge notwendig werden.

2. Sumpf und starke Bodennässe können durch Zuschläge von bis zu ca. 20% ausgeglichen werden; die Zuschläge sind jedoch nicht anzuwenden, wenn z. Z. der Haung die Erschwernis infolge Frost oder Austrocknung nicht besteht.

3. Die Höhenlage als Ausdruck einer Anzahl von Arbeiterschwernissen, die im einzelnen schwer abwägbare sind, ist abzugelten mit einem Zuschlag von

10% in 400—600 m Höhe über NN bei Fichte
15% in 600—750 m Höhe über NN bei allen Holzarten
20% in mehr als 750 m Höhe über NN bei allen Holzarten.

4. Außergewöhnliche Ästigkeit, Kurzschäftigkeit und Holzhärte müssen von Fall zu Fall beurteilt werden. Wo eine dieser Erschwernisarten allein auftritt, darf ein höherer Zuschlag als 20% nicht gegeben werden. Bei der Beurteilung der Ästigkeit von Fichte ist zu beachten, daß Fichten normalerweise erheblich ästiger sind als Kiefern, und daß diese Ästigkeit schon durch höhere Vorgabezeiten abgegolten ist. Auch Kurzschäftigkeit ist in den Vorgabezeiten weitgehend durch die Mittelstammstufe und durch die Stückzuschläge berücksichtigt.

5. Unterstand oder Zwischenstand sind zu berücksichtigen, wenn sie für mindestens 10 Jahre in gleichem Maße arbeitshindernd wirken. Ist die Arbeiterschwernis nur für kurze Zeit oder ungleichmäßig wirksam, so sind von Fall zu Fall Sonderzuschläge nach Abschn. IV Buchst. c Nr. 8 EHT zu gewähren.

6. Weitere etwa auftretende Sonderfälle standortgebundener Arbeiterschwernisse (z. B. öffentliche Wege und Bahnen unterhalb von Steilhängen usw.) müssen gutachtlich bewertet werden.

7. Vielfach werden Zuschläge nur für eine Teilfläche eines Bestandes festzusetzen sein. Dies ist aus entlohnungstechnischen Gründen auf ein Mindestmaß und auf solche Flächen zu beschränken, deren örtliche Abgrenzung klar ist und in der Spalte „Bemerkungen“ des Vordruckes kurz und eindeutig beschrieben werden kann. Geringe Erschwernisse mit einem Wert von weniger als 5% (z. B. überstarke Wurzelanläufe) werden zweckmäßig mit evtl. anderen Zuschlagswerten zusammengefaßt oder zu deren Aufrundung verwendet.

C. Verfahren der Festsetzung

1. Die von den Kommissionen ermittelten Zuschläge sind in eine Nachweisung aufzunehmen, die nach dem beigehefteten Muster für das ganze Forstamt anzulegen und nach Betriebsbezirken zu gliedern ist.

2. Die Eintragungen sind im Anhalt an die dargelegten Beispiele vorzunehmen.

3. Für jeden Betriebsbezirk und für das Forstamt ist der durchschnittliche Zuschlag gesondert zu berechnen.

4. Der durchschnittliche Zuschlag (Nr. 3) ist auf volle Prozente gemeinüblich zu runden. Er berechnet sich nach dem Abschluß des Beispiels mit

$$\frac{495,3 \times 100}{438,4} - 100 = 12,9 = \text{gerundet } 13,0\%$$

5. Die Nachweisung der festen Zuschläge ist dem Betriebswerk beizufügen. Sie bildet einen wesentlichen Bestandteil des Hauerlohtarifes.

Zuschlagsnachweisung (Muster)

Abt. UAbt.	Holzboden- fläche ha	Kahlschläge, Kulturen und Dickungen ha	Sp. 2 abzgl. Sp. 3 ha	Art und Höhe der Hiebserschwernisse (kurze Angaben)	Festgesetzter Zuschlag %	Der Zuschlag ist in Höhe von . . . %							Bemerkungen	
						0	5	10	15	20	25	30		
						zu geben auf . . . ha								
1	2	3	4	5	6	7							8	
75 a	12,6	5,0	7,6	sehr hohes Beerkraut ästig	10% } 10% }	20	—	—	—	—	7,6	—	—	
75 b	7,8	—	7,8	Auf 3,8 ha Sumpf		10	4,0	—	3,8	—	—	—	—	
75 c	4,0	4,0	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	
76	4,5	—	4,5	kurzschäftig + ästig auf 1,0 ha	10% } 5% }	10 15	—	—	3,5	—	—	—	—	Teil südl. der Straße
u.s.f.														
zus.	564,3	125,9	438,4	Revf. Bezirk Beerwald zu multiplizieren mit gewogene Fläche			34,2 1 34,2	25,7 1,05 27,0	140,1 1,1 154,1	162,4 1,15 186,8	46,4 1,2 55,7	18,0 1,25 22,5	11,5 1,3 15,0	
							495,3							

1243

Personalmeldungen

Es sind

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen ernannt

a) Ministerium

zum Oberregierungsrat Regierungsrat (BaL) Hubert Grünewald (1. 8. 1961),
zum Regierungsrat (BaK) Reg.-Assessor (BaW) Peter-Georg Stein (1. 10. 1961),
zum Regierungsamtmann Regierungsoberinspektor (BaL) Gerhard Bräunig (1. 8. 1961),
zum Regierungsoberinspektor die Regierungsinspektoren (BaL) Georg Baumhardt (1. 6. 1961), Peter Fottner (1. 6. 1961),
zum Regierungsinspektor (BaL) Reg.-Obersekretär (BaK) Heinz Giegerich (1. 10. 1961),
zum Regierungssekretär (BaK) Verwaltungsangestellter Otto Füll (1. 9. 1961);

e) Staatliche Kassenverwaltung

zum Regierungsoberamtmann Regierungsamtmann (BaL) Johannes Meine (1. 8. 1961),
zum Regierungsoberinspektor die Regierungsinspektoren (BaL) Willi Hermann (1. 6. 1961), Willy Rosch (1. 6. 1961), Johannes Wagner (1. 6. 1961), Erwin Steuernagel (1. 10. 1961),

zum Regierungsinspektor Regierungsobersekretär (BaL) Hermann Ludwig (1. 10. 1961), Regierungsobersekretär (BaK) Reinhold Sachs (1. 10. 1961), Regierungssekretär (BaL) Egon Sartor (1. 10. 1961), Regierungssekretär (BaK) Hermann Breckheimer (1. 10. 1961),

zum Regierungssekretär (BaK) Verwaltungsangestellter Otto Engelhardt (1. 7. 1961);

g) Landesbeschaffungsstelle Hessen

zum Regierungsamtmann Regierungsoberinspektor (BaL) Wilhelm Alt (1. 7. 1961);

in den Ruhestand versetzt

a) Ministerium

Regierungsrat Richard Krahe (1. 11. 1961),
Regierungsamtmann Jakob Berning (1. 8. 1961).

verstorben

a) Ministerium

Amtsrat Tillmann Böhm (22. 10. 1961),
Regierungsoberinspektor Heinz Brückner (25. 6. 1961).

Wiesbaden, 3. 11. 1961

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1400 A — 26 — I 24

StAnz. 46/1961 S. 1360

Buchbesprechungen

Das Bundessozialhilfegesetz, seine Grundgedanken, dargestellt und erläutert von Experten im Bundesministerium des Innern und anderen besonderen Sachkennern. Anhang: Wortlaut des Gesetzes. „Blätter der Wohlfahrtspflege“, 1961, Heft 8/9, 100 S., Einzelheft 5,50 DM, ab 10 Stück 5,— DM, ab 100 Stück 4,50 DM. Zu beziehen durch die Schriftleitung der „Blätter der Wohlfahrtspflege“, Stuttgart W, Falkertstr. 29

Diese Doppelnummer der „Blätter der Wohlfahrtspflege“ ist ausschließlich dem neuen Bundessozialhilfegesetz gewidmet, das am 1. Juni 1962 in Kraft tritt. In dem Heft werden die Grundgedanken des Gesetzes von Experten, die an der Erarbeitung des Entwurfs in besonderem Maße beteiligt waren, eingehend erläutert. Dadurch wird allen Sozialarbeitern eine ausgezeichnete Arbeitsunterlage für die Einarbeitung in die veränderte Grundlage ihrer Tätigkeit gegeben.

Beginnend mit einem Geleitwort des damaligen Bundesministers des Innern werden in 23 Abhandlungen u. a. erörtert das Bundessozialhilfegesetz im System der sozialen Leistungen, die Ziele und Grundbestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes, die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Hilfen in besonderen Lebenslagen, die Ausbildungsbeihilfen, die Gesundheitsfürsorge, die Eingliederungshilfe als Möglichkeit einer zeitgemäßen Rehabilitation, die Tuberkulosehilfe, die Blindenhilfe, die Hilfe für die Hausfrau und Mutter, die Hilfe für Gefährdete und Nichtseßhafte, die Altenhilfe, die Stellung der freien Wohlfahrtspflege, der Einsatz des Einkommens und Vermögens, die Verpflichtungen des Hilfesuchenden und der Kostenersatz. Auch die Kriegsofopferfürsorge und ihre Verflechtung

mit der Sozialhilfe wird in einer Abhandlung angesprochen. Im Anhang wird der Text des Bundessozialhilfegesetzes, die Vorschriften des ersten Neuordnungsgesetzes über die Kriegsofopferfürsorge und die Verordnung zur Kriegsofopferfürsorge abgedruckt.

Da nur die gründliche Kenntnis des Bundessozialhilfegesetzes es ermöglicht, dem Hilfesuchenden wirksam zu helfen, ist die Anschaffung des Heftes, das die erste umfassende Äußerung aus dem Kreis der Experten bringt, allen denen, die das Gesetz durchzuführen haben, bestens zu empfehlen. Oberregierungsrat Dr. Jost

Die Werkwohnung. Von Dr. Hubert Stadler. 160 S., Ganzleinen, 17,80 DM. Verlag Dr. N. Stoytscheff, Darmstadt

Der Verfasser behandelt zunächst den Begriff und das Wesen der Werkwohnung und erläutert sodann die einzelnen Arten der Werkwohnung. Im Hauptteil des Buches werden die Rechtsgrundlagen des Werkwohnungsvertrages erläutert. Da es sich um eine Doktorarbeit, also um eine wissenschaftliche Darstellung, handelt, ist das Werk für die unmittelbar Beteiligten — Vermieter und Mieter von Werkwohnungen — schwer lesbar; es ist deshalb mehr für die mit dieser Materie befaßten Juristen geeignet.

Im Schlußabschnitt werden das Verhältnis und die Auswirkungen des Mieterschutzes auf die Werkwohnungen behandelt. Dabei weicht der Verfasser von der in Literatur und Rechtsprechung herrschenden Meinung stark ab. Seine Auslegung läuft auf eine stärkere Möglichkeit der Aufhebung des Mieterschutzes zugunsten des Vermieters/Arbeitgebers hinaus. Oberregierungsrat Vetter

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1961

Samstag, den 18. November 1961

Nr. 46

Veröffentlichungen

3033 Wegeeinzahlung in der Gemeinde Bottendorf

Es ist beabsichtigt, den Gemeindegeweg, Flur 10, Flurstück 163, in der Gemarkung Bottendorf (hinter dem Schulgrundstück) wegen Erweiterung des Schulbaugrundstücks auf einer Länge von 51,88 m einzuziehen.

Gemäß § 57 des Preußischen Zuständigkeitsgesetzes gebe ich dies mit dem Hinzufügen bekannt, daß etwaige Einsprüche gegen die beabsichtigte Wegeeinzahlung innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen schriftlich oder zu Protokoll bei der unterzeichneten Wegebehörde erhoben werden können.

Bottendorf (Kreis Frankenberg/E.),
7. 11. 1961

Der Bürgermeister
als Wegebehörde

3034 Einziehung eines Weges in Goßmannsrode

Der Weg in der Flur 6, Flurstück 107, soll gemäß Beschluß des Schulverbandes Goßmannsrode — Rotterterode vom 21. 9. 1961 eingezogen werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (GS. S. 237) wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Ansprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von 4 Wochen, und zwar in der Zeit vom 1. Nov. 1961 bis 29. Nov. 1961, bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Die Planunterlagen liegen während der vorgenannten Zeit zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Goßmannsrode, 31. 10. 1961

Der Bürgermeister
als Wegepolizeibehörde
Boländer

3035 Einziehung eines öffentlichen Weges in der Gemarkung Homberg

Der in der Gemarkung Homberg, an der Landstraße I. O. Nr. 3224 gelegene städtische Weg, Flur 5, Flurstück 86 „Auf dem Kuckuck“, soll eingezogen werden, da das Grundstück für die Errichtung eines Kreiskrankenhauses benötigt wird.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche innerhalb von vier Wochen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, bei der unterzeichneten Dienststelle geltend zu machen.

Homberg (Bez. Kassel), 11. 11. 1961

Der Magistrat/Stadtbauamt

3036 Einziehung eines Weges in Eschborn

Der Fußweg, Gemarkung Eschborn, Flur 6, Flurstück 40, soll gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 19. 10. 1961 eingezogen werden, da ein öffentliches Bedürfnis für die Beibehaltung des Weges nicht mehr besteht.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (GS. S. 337) wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Widersprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von 1 Monat, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Der Plan über den zur Einziehung vorgesehenen Weg liegt innerhalb dieser Frist zu jedermanns Einsicht bei der Gemeindeverwaltung, Rathaus, Hauptstraße Nr. 14, Zimmer 11, offen.

Eschborn (Taunus), 3. 11. 1961

Der Gemeindevorstand
als Wegpolizeibehörde
Wehrheim
Bürgermeister

3037

Einziehung eines Fußweges in Eschborn

Der Fußweg, Gemarkung Eschborn, Flur 42, Flurstück 85, soll gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 19. 10. 1961 teilweise, und zwar das nördliche Ende des Weges auf ca. 43 m Länge eingezogen werden, da ein öffentliches Bedürfnis für die Beibehaltung des Weges nicht mehr besteht.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (GS. S. 337) wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Widersprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von 1 Monat, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Der Plan über den zur Einziehung vorgesehenen Weg liegt innerhalb dieser Frist zu jedermanns Einsicht bei der Gemeindeverwaltung, Rathaus, Hauptstraße Nr. 14, Zimmer 11, offen.

Eschborn (Taunus), 3. 11. 1961

Der Gemeindevorstand
als Wegpolizeibehörde
Wehrheim
Bürgermeister

3038 Einziehung eines Weges „In der Weingarteneck“ in Niederquembach

Ein Teilstück des in der Gemarkung Niederquembach gelegenen Feldweges, Flur 8 Parz. Nr. 85, soll in einer Länge von rd. 120 Metern eingezogen werden.

Das Teilstück liegt im Bebauungsgebiet und wird als Ausgleich benötigt. Ein öffentliches Bedürfnis für die Beibehaltung dieses Teilstückes liegt nicht vor.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (GS. S. 237) wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht, mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei der unterzeichneten Behörde innerhalb 4 Wochen, vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet, geltend zu machen. Der Plan liegt in der Zeit der Offenlegungsfrist im Bürgermeisteramt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Niederquembach (Krs. Wetzlar), 6. 11. 1961

Der Bürgermeister
als Wegpolizeibehörde

3039 Einziehung von Feldwegen in Niedervellmar

Folgende Feldwege in der Gemarkung Niedervellmar sollen eingezogen werden: a) der Feldweg, Flur 1, Flurstück 113/7, und b) der Feldweg, Flur 2, Flurstück 227.

Für die Erhaltung der Wegeparzellen besteht ein öffentliches Interesse nicht mehr.

Gemäß § 57 des Preußischen Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche innerhalb von 4 Wochen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen. Die Unterlagen über die Vorhaben können während der Einspruchsfrist im Bürgermeisteramt eingesehen werden.

Niedervellmar (Krs. Kassel), 8. 11. 1961

Der Gemeindevorstand
Bietendorf, Bürgermeister

3040

Einziehung von Wegeparzellen in Haiger

Die Stadt Haiger beabsichtigt folgende Wegeparzellen teilweise einzuziehen:

1. Flur 19, Flurstück 157/139 (teilweise), Feldweg zu den Grundstücken des Herrn Walter Weiß, soweit er innerhalb seines Grundbesitzes verläuft,

2. Flur 19, Flurstück 305/140 (teilweise), Feldweg zu den Grundstücken des Herrn Walter Weiß, soweit er zwischen dessen Grundstücken verläuft.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 mit der Aufforderung bekanntgemacht, Einsprüche binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem unterzeichneten Bürgermeister als Wegpolizeibehörde geltend zu machen.

Haiger, 10. 11. 1961

Der Bürgermeister
als Wegpolizeibehörde

Gerichtsangelegenheiten

3041

Als Rechtsbeistand zugelassen

VIII — 74: Herr Heimo Eiermann in Lampertheim, Bürstädterstr. 19, wurde als Rechtsbeistand für Kriegsdienstverweigerer zugelassen.

Darmstadt, 8. 11. 1961

Der Landgerichtspräsident

3042

Aufgebote

10 F 9/61 — Aufgebot: Der Landwirt Theodor Nau in Schröck Nr. 42, Kreis Marburg (Lahn), vertreten durch die Rechtsanwältin Dres. Kaufmann und Geilhof in Marburg (Lahn), hat das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung der Eigentümer der im Grundbuch von Schröck, Blatt 524, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Schröck, Flur 6, Flurstück 108, Gartenland, Hinterm Dorf, 13,50 Ar und Flur 7, Flurstück 5, Ackerland, Im Moischer Grund, 49,93 Ar, beantragt.

Die eingetragenen Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin, am 27. März 1962 um 12 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 1. Obergeschoß, Zimmer 157, ihre Rechte anzumelden, sonst wird das Gericht sie mit ihren Rechten ausschließen.

Marburg (Lahn), 26. 10. 1961 Amtsgericht

3043 Güterrechtregister

Neueintragung

GR 745 — 3. 11. 1961: Dieter Hübner, Schuhmacher, Bensheim, und dessen Ehefrau Rosemarie, geb. Tschorn, daselbst, haben durch Vertrag vom 18. 10. 1961 Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Bensheim

3044

GR 258 — 3. 11. 1961: Georg Maul, Schmiedemeister, und Ehefrau Gertrud, Maul, geb. Emrich, Bindsachsen.

Durch Vertrag vom 19. 9. 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Büdingen

3045

73 GR 1480 A — Kaufmann Ludwig Schollmayer und Anna Maria Juliäne, geb. Dessloch, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 25. August 1961 ist rückwirkend ab 1. Juli 1958 die Gütertrennung aufgehoben.

73 GR 9591 — Kaufmann Hans Bernhard Feidelberg und Maja, geb. Kalbfleisch, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 15. Sept. 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9592 — Malergehilfe Hans Peter Funk und Hannelore, geb. Baumann, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 13. Sept. 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9593 — Kaufmann Georg Schäfer und Edith, geb. Popper, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 28. Juni 1961 ist die Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen.

73 GR 9594 — Kaufmann Herbert Behrendt und Gertrude, geb. Eberlein, Frankfurt (Main).

Der Mann hat der Frau das Recht entzogen, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte zu besorgen und ihn zu vertreten.

73 GR 9595 — Technischer Zeichner Albert Heinrich Protzmann und Erzsébet Julianna, geb. Csontos, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 21. Sept. 1961 ist Gütertrennung vereinbart und der Frau die Schlüsselgewalt entzogen worden.

73 GR 9596 — Kaufleute Edmund Rübner Kelsterbach (Main) und Martha, geb. Pietsch, Bad Nauheim.

Durch Ehevertrag vom 18. Mai 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9597 — Hausverwalter Ernst Georg Franz Engel und Erna, geb. Schimski, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 18. Sept. 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9598 — Kaufmann Hans-Joachim Nettelbeck und Erna, geb. Buhleier, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 31. August 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9599 — Kaufmann Werner Hüttemann und Hiltrud, geb. Schudt, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 12. Sept. 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9600 — Kaufmann Günter Brocke und Ingeburg Thea Lore, geb. Breyel, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 16. Okt. 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9601 — Architekt Karl Heinz Müller und Charlotte Ursula, geb. Gürner, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 26. Juli 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9602 — Kaufmann Dr. Hermann Herweg und Irma, geb. Neumann, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 25. Sept. 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9603 — Kaufm. Angestellter Bernhard Anton Zeller und Meta Erika, geb. Lanna, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 27. Sept. 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9604 — Bundesbahn-Betriebsarbeiter Xaver Grässle und Marie Lisette, geb. Zorbach, Frankfurt (Main).

Der Mann hat der Frau die Schlüsselgewalt entzogen.

73 GR 9605 — Obermagistratsdirektor Richard Ebel und Anneliese, geb. Wald, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 28. Sept. 1961 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

Amtsgericht Frankfurt (Main), Abt. 73

3046

4 GR 916 — 6. 11. 1961: Angestellter Berthold Wiegandt und Erika geb. Sterna in Hanau haben durch Vertrag vom 10. Okt. 1961 Gütertrennung vereinbart.

4 GR 917 — 6. 11. 1961: Kaufmann Gustav Tischler und Lina geb. Lienert in Großauheim haben durch Vertrag vom 9. Sept. 1961 Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Hanau (Main)

3047

4 GR 918 — 8. 11. 1961: Der Laborant Richard Will und Ingeborg Helga geb. Großer in Hanau haben durch Vertrag vom 26. 9. 1961 Gütertrennung vereinbart.

Hanau (Main), 9. 11. 1961 Amtsgericht

3048

GR 84 — 8. 11. 1961: Schafhalter Gustav Lindenstruth und Ottilie geb. Wolf in Ostheim.

Durch Vertrag vom 20. Okt. 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

**Amtsgericht Hanau (Main)
Zweigstelle Windecken**

3049

GR II/307: Der Arbeiter Konrad Feyh und dessen Ehefrau Ernestine Feyh, geb. Schäfer, wohnhaft in Gontershausen, Krs. Alsfeld, haben durch notariellen Vertrag vom 13. Okt. 1961 als eheliches Güterrecht Gütertrennung vereinbart.

**Homburg (Krs. Alsfeld), 2. 11. 1961
Amtsgericht**

3050

GR 199: Eheleute Bundesbahnbediensteter Josef Dräger und Wilma geb. Schmidt in Hechelmannskirchen, Krs. Hünfeld.

Durch Vertrag vom 18. August 1961 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

Hünfeld, 26. 10. 1961 Amtsgericht

GR 198: Eheleute Maurer Helmut Heinz und Magdalene, geb. Kolep, in Erdmannrode, Krs. Hünfeld.

Durch Vertrag vom 24. Mai und 11. Juli 1961 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

Hünfeld, 20. 10. 1961 Amtsgericht

3051

GR 1002 A — 10. 10. 1961: Wicker, Walter, Dachdecker, Kassel, und Margarete geb. Umbach. Gütertrennung durch Vertrag vom 21. August 1961.

GR 1003 — 10. 10. 1961: Haas, Erich, techn. Kaufmann, Kassel, und Lieselotte geb. Burkhardt. Gütertrennung durch Vertrag vom 3. Juli 1961.

GR 1003 A — 10. 10. 1961: Plusczyk, Jens, Verwaltungsangestellter, Kassel, und Brigitte geb. Möller-Vogt. Gütertrennung durch Vertrag vom 5. 9. 1961.

GR 1004 — 10. 10. 1961: Bieler, Gert, landwirtschaftlicher Berater, Niedervellmar, und Brigitte geb. Allmenröder. Gütertrennung durch Vertrag vom 29. 8. 1961.

GR 1004 A — 10. 10. 1961: Krieger, Walter, Schreinermeister, Kassel, und Ingeburg geb. Ziegler. Gütertrennung durch Vertrag vom 25. 9. 1961.

GR 1005 — 20. 10. 1961: Blödt, Jakob, Bauarbeiter, Kassel, und Anna geb. Jaszczyk. Gütertrennung durch Vertrag vom 2. 9. 1961.

GR 1005 A — 20. 10. 1961: Ilic, Milorad, Autoschlosser, Kassel, und Paula geb. Biel. Gütertrennung durch Vertrag vom 19. 9. 1961.

GR 1006 — 20. 10. 1961: Hinze, Rudolf, Kaufmann, Niedervellmar, und Edith geb. Arend. Gütertrennung durch Vertrag vom 19. 9. 1961.

Amtsgericht Kassel

3052

GR 79 — 10. 11. 1961: Bauingenieur Horst Wagner und Margot Wagner, geb. Stein, beide in Oberkaufungen.

Durch Vertrag vom 26. Oktober 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

**Amtsgericht Kassel
Zweigstelle Oberkaufungen**

3053

Neueintragung

16 GR 673 — 7. November 1961: Bezeichnung der Ehegatten: Hans Michaelis-Braun, Buchhändler, und Dr. phil. Sigga Michaelis-Braun geb. Schlieper, beide in Marburg/L., Sauers Gäßchen 2.

Durch notariellen Vertrag vom 5. Juni 1961 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen u. Gütertrennung vereinbart worden.

Amtsgericht Marburg (Lahn)

3054

16 GR 674 — 7. 11. 1961: Bezeichnung der Ehegatten: Fritz Benner, Elektriker und Edeltraud Benner, geb. Mertens, beide in Marburg, Barfüßerstraße 9.

Durch notariellen Vertrag vom 12. Okt. 1961 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft aufgehoben und Gütertrennung vereinbart worden.

Amtsgericht Marburg (Lahn)

3055 Neueintragungen

GR 144 A: Techniker Josef Bauer und Ehefrau Brigitte, geb. Beyer, beide in Sprendlingen (Krs. Offenbach).

Durch Ehevertrag vom 29. Sept. 1961 wurde Gütertrennung vereinbart.

Langen (Hessen), 8. 11. 1961 Amtsgericht

GR 145 A: Kaufm. Angestellter Werner August Ludwig Willi Bues und Ehefrau Irene Margarete Bues, geb. Schulz, beide in Sprendlingen.

Durch Ehevertrag vom 7. 10. 1961 wurde Gütertrennung vereinbart.

Langen (Hessen), 8. 11. 1961 Amtsgericht

GR 146 A: Metzger Balthasar Andraschek und Ehefrau Margarethe, geb. Lind, beide in Dreieichenhain.

Durch Ehevertrag vom 25. März 1955 wurde Gütertrennung vereinbart.

Langen (Hessen), 8. 11. 1961 Amtsgericht

3056 Neueintragung

GR 157: Durch Ehevertrag vom 9. Okt. 1937 haben die Eheleute Diplom-Landwirt Hugo Kramer und Erika, geb. Weisner, techn. Lehrerin in Effolderbach, mit Wirkung vom 21. August 1938 Gütertrennung vereinbart.

Ortenberg (Oberhessen), 3. 11. 1961

Amtsgericht

3057

GR 100 — Schneider, Georg Karl, Dipl.-Volkswirt und Ehefrau Erika, geb. Bruskowski in Bad Soden bei Salmünster.

Durch notariellen Vertrag vom 30. Juni 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

Salmünster, 31. 10. 1961 Amtsgericht

3058

GR 101 — Brosius, Heinrich, Drogist, Salmünster und Ehefrau Irmgard, geb. Hüsmert, Hagen.

Durch notariellen Vertrag vom 26. Juli 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

Salmünster, 31. 10. 1961 Amtsgericht

3059

GR 2376 A — 27. 9. 1961: Ehel. Axtner, Albert und Luise, geb. Lotz, Wiesbaden-Biebrich, Wiesbadener Str. 47.

Durch Ehevertrag vom 12. Juni 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2373 A — 3. 10. 1961: Ehel. Boss, Willi, Metzger, und Marie, geb. Grone-meier, Wiesbaden-Dotzheim, Rheinstr. 17.

Durch Ehevertrag vom 1. Sept. 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2375 A — 22. 9. 1961: Ehel. Peuser, Christian, Büffetier, und Johannette Rosa Anni, geb. Karl, Wiesbaden, Kleine Schwalbacherstr. 8.

Durch Ehevertrag vom 25. August 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2377 A — 10. 10. 1961: Ehel. Edmunds, Hilmar, Kaufmann, und Dorothea, geb. Pfeil, Wiesbaden, Nerotal 57.

Durch Ehevertrag vom 1. Februar 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2378 A — 16. 10. 1961: Ehel. Schaum, Günter, Kaufmann, und Anita, geborene Schwarz, Wiesbaden, Walramstr. 13.

Durch Ehevertrag vom 22. Sept. 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2379 A — 19. 10. 1961: Ehel. Wehnert, Julius, Dachdecker, und Magdalena, geb. Halm, Wiesbaden-Schierstein, Am Lindencbach 5.

Durch Ehevertrag vom 1. Sept. 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2380 A — 19. 10. 1961: Ehel. Köttschau, Karl, Kaufmann, und Rosemarie, geb. Steiner, Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 38.

Durch Ehevertrag vom 26. Sept. 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2381 A — 24. 10. 1961: Ehel. Biedermann, Johann, Polizeihauptwachmeister, und Ruth, geb. Mecke, Wiesbaden, Schinkelstr. 17.

Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

GR 2134 — 24. 10. 1961: Ehel. Dadischek, August, Rentner, und Katharina, geb. Hans, Wiesbaden-Schierstein, Mövenstr. Nr. 32.

Durch Ehevertrag vom 2. August 1961 ist Gütertrennung aufgehoben und der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft vereinbart.

Wiesbaden, 27. 10. 1961 Amtsgericht

3060

GR 2383 A — 1. 11. 1961: Eheleute Carlé, Hans Joachim, Landesinspektor, und Ingrid, geb. Küster, Sekretärin, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 9.

Durch Ehevertrag vom 6. Juli 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2384 A — 1. 11. 1961: Eheleute Weltner, Eduard, Kriminalobersekretär, und Martha, geb. Vollmar, Wiesbaden, Platterstraße 170.

Durch Ehevertrag vom 23. Februar 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

Wiesbaden, 8. 11. 1961 Amtsgericht

3061 Genossenschaftsregister

GnR 107 — 31. Okt. 1961: Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft Grünberg, Laubach, Umgebung eGmbH, Sitz Grünberg.

Durch einstimmigen Beschluß der Generalversammlung vom 30. Juni 1961 ist § 2 des Statutes (Gegenstand des Unternehmens) geändert. Der Geschäftsbetrieb der Genossenschaft ist auf den Bezirk Grünberg, Laubach, Freisenen, Stockhausen, Weickartshain, Wetterfeld, Lauter, Gonterskirchen, Stangenrod, Merlau, Flen-sungen, Lardenbach, Klein-Eichen, Groß-Eichen, Sellnrod, beschränkt.

Amtsgericht Grünberg (Obh.)

3062 Vereinsregister**Löschung**

VR 91 — 31. 10. 1961: Musikverein Limburg e. V. in Limburg. Von Amts wegen gelöscht.

Amtsgericht Limburg/Lahn

3063 Neueintragungen mit dem Sitz Frankfurt (Main)

73 VR 3362 — 2. 10. 61: Allgemeine Baudienstzentrale.

73 VR 3364 — 5. 10. 61: Hessisches Institut für Absatzwirtschaft-Werbefachschule, Verkaufsfachschule.

73 VR 3365 — 5. 10. 61: Verein für Versicherungsschutz beim Deutschen Architekten- und Ingenieurverein.

73 VR 3366 — 5. 10. 61: Hinterbliebenen-hilfe beim Deutschen Architekten- und Ingenieurverein.

73 VR 3367 — 26. 10. 61: Pflegedienst für Christliche Wissenschaftler in Frankfurt (Main) und Umgebung.

73 VR 3368 — 26. 10. 61: Bund der Verkehrsteilnehmer Deutschlands.

73 VR 3369 — 27. 10. 61: Gesellschaft für Organisation, Bezirksverband Mitte.

Neueintragung**mit dem Sitz Hattersheim (Main)**

73 VR 3363 — 4. 10. 61: Hattersheimer Carneval-Club.

Amtsgericht Frankfurt (Main), Abt. 73

3064

VR 16: In das Vereinsregister des Amtsgerichts Homberg, Krs. Alsfeld, ist heute unter Nr. 16 der Sportverein F.C. Alemannia 1921 Lehrbach e. V. in Lehrbach (Krs. Alsfeld), eingetragen worden. Die Satzung ist am 1. Juni 1961 errichtet.

Homberg (Krs. Alsfeld), 2. 11. 1961

Amtsgericht

3065 Neueintragung

VR 7: Vereinigung ehemaliger Sing-alumnen e. V., Laubach (Oberh.), Die Satzung ist am 21. 3. 1961 errichtet.

Laubach, 7. 11. 1961

Amtsgericht

3066

VR 915 — 8. 9. 1961: Angelsportverein 1960 Wiesbaden, Wiesbaden.

VR 916 — 12. 10. 1961: Betriebswirtschafts-Akademie, Wiesbaden.

VR 409 — 26. 10. 1961: Familienverband Kruft, Wiesbaden. Durch Beschluß des Amtsgerichts Wiesbaden vom 26. Sept. 1961 ist dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen worden.

VR 469 — 15. 9. 1961: Rotes Kreuz Schwesternschaft Wiesbaden, Wiesbaden. Die Mitgliederversammlung vom 6. Sept. 1961 hat die Auflösung des Vereins beschlossen. Zu Liquidatoren sind die bisherigen Vorstandsmitglieder bestellt.

Amtsgericht Wiesbaden

3067 Liquidation

73 VR 206 Hö: Der Verein der Pferdefreunde e. V. Bad Soden/Ts. — eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt (Main) 73 VR 206 Hö — ist aufgelöst.

Liquidatoren sind Heinz Hollmann, Bad Soden/Ts., Schillerstr. 16 und Ernst Huwe, Bad Soden/Ts., Rossertstr. 4.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei einem der Liquidatoren anzumelden.

Bad Soden (Taunus), 9. 11. 1961

Verein der Pferdefreunde e. V.

gez. Heinz Hollmann

gez. Ernst Huwe

3068 Vergleiche — Konkurse

Konkursverfahren über das Vermögen der Kauffrau Witwe Marie Illian, geb. Manzke, Landau, Hintere Straße 50.

Schlußtermin: 7. Dez. 1961 um 9.30 Uhr, Amtsgericht Arolsen, Zimmer 23.

Gesamtforderungen: 12 610,54 DM, Verteilungsmasse: Null.

Arolsen, 6. 11. 1961

Der Konkursverwalter
Dr. H. W. Rhode
Rechtsanwalt und Notar

3069 Beschluß

N 2/61 — **Konkursverfahren:** Der Elektromeister Heinrich Ludwig in Korbach, Krs. Waldeck, Hopfenberger Weg, vertreten durch Rechtsanwalt Bohlig in Korbach — hat die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Sattlers und Polsterers Herbert Perzel in Waldeck, Bahnhofstraße 6, beantragt.

Der Antrag ist zugelassen. Weiter wird zur Sicherung der Masse angeordnet: a) dem Gemeinschuldner wird allgemein untersagt, Bestandteile seiner Vermögensmasse zu veräußern, zu verpfänden, zu entfernen oder sonst darüber zu verfügen, b) die Geschäftsräume sind zu versiegeln.

Bad Wildungen, 8. 11. 1961 **Amtsgericht**

3070

61 VN 4/61 — **Vergleichsverfahren:** Der Kaufmann Karl Georg Merzinsky, Darmstadt, Grafenstr. 41, Mitinhaber der Firma Autohaus Karl Merzinsky, Darmstadt, Grafenstr. 41, hat durch einen am 8. Nov. 1961 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen der Firma Autohaus Karl Merzinsky OHG, beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Dr. Mittelstädt, Darmstadt, Hügelstr. 47, Fernsprecher 7 03 40 zum vorläufigen Verwalter bestellt. Folgende Verfügungsbeschränkungen werden den Schuldnern auferlegt:

Es wird gegen die Schuldnerin heute um 12 Uhr ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Über Vermögensgegenstände darf die Schuldnerin nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen. Verbindlichkeiten darf sie nur mit dessen Zustimmung eingehen.

Darmstadt, 8. 11. 1961

Amtsgericht, Abt. 6

3071

Konkurs der Eva-Film GmbH: Die Verteilung auf die berechtigten Forderungen gem. § 61 Nr. 1 KO wird abgeschlossen. Die nachstehend bezeichneten Konkursgläubiger, deren Forderungen nicht festgestellt sind, werden, soweit sie nicht bereits Zahlungen erhalten haben, aufgefordert, binnen einer Ausschußfrist von zwei Wochen, beginnend mit dem Ablauf des 2. Tages nach der Ausgabe dieser Bekanntmachung, dem unterzeichneten Konkursverwalter den Nachweis zu führen, daß und für welchen Betrag die Feststellungsklage erhoben oder das Verfahren an den früher anhängigen Prozeß aufgenommen ist.

Sepp Rist, Hindelang/Allg., Bodstraße 26, P. H. Fritsch, Wiesbaden, Sonnenberger Straße 22, Käthe Tegge, Wiesbaden, Adelheidstraße 55, Dr. Harald Reinl, Wiesbaden, Dotzheimer Straße 53, Willi Föser, München, Bernhard Eichhorn, München, Teichstraße 2.

Wird der Nachweis nicht rechtzeitig geführt, so werden die Forderungen bei der Verteilung nicht berücksichtigt.

Frankfurt (Main), 8. 11. 1961

Der Konkursverwalter
Dr. Peter Gast
Rechtsanwalt
Frankfurt (Main)
Neue Mainzer Straße 40—42

3072

81 N 244/61 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des Kaufmanns Kurt Lange aus Offenbach (Main), Bettinastr. Nr. 68, alleinigen Inhabers der Firma Kurt Lange, Rauchwarenhandel, Frankfurt (Main), Niddastr. 62, wird heute, am 7. November 1961 um 14.10 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Johannes Wutzler, Frankfurt (Main), Klüberstr. 20, Tel.: 72 12 98.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Dezember 1961 beim Gericht zweifach schriftlich anzumelden. Zinsen sind mit dem bis zur Konkurseröffnung errechneten Betrag anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 15. Dezember 1961 um 9.45 Uhr und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 12. Januar 1962 um 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, III. Stockwerk, Zimmer 337.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. Dezember 1961 anzeigen.

Frankfurt (Main), 7. 11. 1961

Amtsgericht, Abt. 81

3073 Beschluß

81 N 185/55: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der Weil & Gescheidle OHG, Chemische Fabrik, Frankfurt (Main)-Höchst, Bolongarostraße 184—186, wird **aufgehoben**, nachdem der im Termin vom 13. 10. 1961 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 20. 10. 1961 bestätigt worden ist.

Frankfurt (Main), 7. 11. 1961

Amtsgericht, Abt. 81

3074 Beschluß

81 N 167/56: Im **Konkursverfahren** über das Vermögen der Gebr. Prokopowsky oHG, Rauchwarengroßhandlung und Pelzkonfektion, Frankfurt (Main), Niddastr. 58 (Biberhaus), wird der Schlußtermin auf Freitag, den 8. Dezember 1961 um 10 Uhr, vor dem Amtsgericht hier, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, III. St., Zimmer 337, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das

Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 2153.— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 41,90 DM festgesetzt.

Frankfurt (Main), 8. 11. 1961

Amtsgericht, Abt. 81

3075

50 N 17/61: In dem **Anschlußkonkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Herbert Döring, Kassel, Untere Karlsstraße 14, Inhaber der eingetragenen Firma Herbert Döring, Früchte-Import und Großhandel, ebenda, Filialen in Göttingen und Bebra, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen anberaumt auf den 6. Dezember 1961 um 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96.

Kassel, 3. 11. 1961

Amtsgericht

3076

50 N 13/60: In dem **Anschlußkonkursverfahren** über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Firma Wilhelm Lipproß KG, Kassel-Bettenhausen, Sandershäuser Straße 59, Fußbodenbeläge, Zweigniederlassung in Berlin, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen anberaumt auf den 13. Dezember 1961 um 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Eugen-Richter-Straße Nr. 4, Zimmer 96.

Kassel, 6. 11. 1961

Amtsgericht

3077

N 1/60 — **Konkursverfahren:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Drogisten Otto Jecht in Schwarzenborn, Kreis Ziegenhain, Haus Nr. 62, ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses — der Schlußtermin auf Mittwoch, den 6. Dezember 1961 um 10 Uhr, vor dem Amtsgericht hierselbst bestimmt.

Neukirchen (Kreis Ziegenhain), 6. 11. 1961

Amtsgericht

3078

1 N 8 und 9/57: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen von 1. Bäckermeister Alois Janusch in Usingen (Ts.), Untergasse 8, 2. Adelheid Janusch geb. Pfannerer in Usingen (Ts.), Untergasse 8, ist nach Abhaltung des Schlußtermins **aufgehoben**.

Usingen (Taunus), 3. 11. 1961 **Amtsgericht**

3079

62 N 36/59: Im **Konkursverfahren** Elfriede Schmidt, Wiesbaden, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Die Gläubiger nach § 61, 1 KO wurden bereits voll befriedigt. Für die Gläubiger gemäß § 61, 2—4 KO steht ein Betrag von 5922,84 DM zur Verfügung.

Das Schlußverzeichnis liegt in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wiesbaden aus.

Wiesbaden, 8. 11. 1961

Der Konkursverwalter
Diplomvolkswirt Dr. Fritze

3080 **Beschluß**

62 N 81/57: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Gottfried Gerhard in Wiesbaden, Kleine Schwalbacher Straße 10, Inhaber der Firma „Kunststoff-Gerhard“, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den 14. Dezember 1961 um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Wiesbaden, Zimmer 319, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Anhörung der Gläubiger, zur Erstattung der Auslagen und Festsetzung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Wiesbaden, 1. 11. 1961 **Amtsgericht**

3081 **Beschluß**

62 N 48/60: Das **Konkursverfahren** über den Nachlaß des am 11. August 1960 verstorbenen Tünchermeisters Paul Hartmann in Wiesbaden, Adlerstraße 66, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Wiesbaden, 30. 10. 1961 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3082

K 13/60: Das im Grundbuch von Harheim, Band 20, Blatt 1175, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Harheim, Flur 2, Flurstück 30/1, Hof- und Gebäudefläche, Bornstraße 21, Größe 8,63 Ar, soll am 4. Januar 1962 um 15 Uhr, in der Bürgermeisterei Harheim durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. Juli 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Peter Friedrich Kessler, Frankfurt/Main.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Vilbel, 6. 11. 1961 **Amtsgericht**

3083 **Beschluß**

61 K 46/61: Das im Grundbuch von Nieder-Ramstadt, Band 14, Blatt 1014, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 944, Hof- und Gebäudefläche Bahnhofstraße 46, Größe 4,75 Ar, Schätzwert: 74 656,— DM, soll am Donnerstag, dem 18. Januar 1961 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Saal 418, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 16. 10. 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, 1. Heinrich Becker, Darmstadt, Wilhelm-Leuschner-Straße 34, 2. Emilie Becker, Mainz, Am Fort Hardenberg 51, 3. Roswitha Becker, Mainz, Am Fort Hardenberg Nr. 51, 4. Margarete Becker, geb. Wolf, Nieder-Ramstadt, Bahnhofstr. 46, 5. Leonhard Weifener, Neufrankenforst b. Beusberg, Ottostr. 16, 6. Elisabeth Liebermann, geb. Becker, Ober-Ramstadt, außerhalb des Ortes, Am Seesenberg, 7. Marie Katzenmeier, geb. Becker, Wixhausen, Ostendstraße 14, 8. Anna Bülow, geb. Becker, Darmstadt, Mauerstraße 32, 9. Philipp Becker, Nieder-Ramstadt, Bahnhofstr. 46, 10. Kurt Becker, Nieder-Ramstadt, Bahnhofstr. 46, 11. Katharina Becker, Witwe, geb. Seibert, Witwe des Philipp Becker III, Nieder-Ramstadt, Bahnhofstraße 46.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 30. 10. 1961 **Amtsgericht, Abt. 6**

3084

84 K 2/60 — 84 K 40/61: Berichtigung zur Veröffentlichung in der Ausgabe vom 4. November 1961 Nr. 2950

Das unter Ziffer 2 aufgeführte Erbbaurecht ist im Erbbaugrundbuch von Höchst, Blatt 1370 und nicht Blatt 1362 eingetragen.

Frankfurt (Main), 7. 11. 1961 **Amtsgericht, Abt. 84**

3085

84 K 42/61: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt (Main) Bezirk Bergen-Enkheim, Band 58, Blatt 2125, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bergen-Enkheim, Flur GG, Flurstück 543/348, Riedstr. 46, bebauter Hofraum, 2,75 Ar; lfd. Nr. 2, Flur GG, Flurstück 599/349, Hof- und Gebäudefläche Riedstraße 46, 1,04 Ar; lfd. Nr. 3, Flur GG, Flurstück 600/349, Hof- und Gebäudefläche Riedstr. 46, = 1,47 Ar, lfd. Nr. 4, Flur GG, Flurstück 601/350, Hof- und Gebäudefläche Riedstraße 46, 2,32 Ar; lfd. Nr. 19, Flur KK, Flurstück 1016, Garten, Hinter der Enkheimer Kirche, 1,38 Ar; lfd. Nr. 32, Flur HH, Flurstück 399, Garten, Am Fechenheimer Weg, 0,73 Ar; lfd. Nr. 33, Flur HH, Flurst. 527, Garten, Am Fechenheimer Weg, 0,56 Ar, am 31. Januar 1962, um 8.15 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. Mai 61, Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks A), Witwe Marie Röder, geb. Weil, Bergen-Enkheim, zur ideellen Hälfte, B) 1. Witwe Marie Röder, geb. Weil, 2. Frau Margarete Röder, geb. Schaller, 3. der minderjährige Karl Heinz Röder, geb. 15. 10. 1943, 4. Friedrich Heinrich Röder, sämtlich in Bergen-Enkheim,

zur anderen ideellen Hälfte in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 80 000 DM für die Grundstücke lfd. Nr. 1—4, auf 690,— DM für das Grundstück lfd. Nr. 19, auf 1460,— DM für das Grundstück lfd. Nr. 32, auf 1120,— DM für das Grundstück lfd. Nr. 33.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 3. 11. 1961 **Amtsgericht, Abt. 84**

3086

84 K 82/60: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt (Main) Bezirk Niederursel h. A., Band 29, Blatt 1072, eingetragenen Grundstücke:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederursel h. A., Flur 1, Flurstück 324/1, Hof- und Gebäudefläche Kreuzerhohl 2, 2,22 Ar, lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 324/4, Straße Kreuzerhohl 2, 0,02 Ar; lfd. Nr. 5, Flur 1, Flurstück 324/2, Gartenland Kreuzerhohl Nr. 2, 0,28 Ar; lfd. Nr. 6, Flur 1, Flurstück 325/1, Hof- und Gebäudefläche Kreuzerhohl 2, 2,55 Ar; lfd. Nr. 7, Flur 1, Flurstück 325/2, Gartenland links der Galgenhohl, 0,39 Ar; lfd. Nr. 8, Flur 1, Flurstück 1139/2, Bauplatz Kreuzerhohl, 0,18 Ar, am 14. Februar 1962 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstr. Nr. 2, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. Okt. 60, Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, Bäcker Friedrich Lautz in Frankfurt (Main)-Niederursel.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 71 952,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 6. 11. 1961 **Amtsgericht, Abt. 84**

3087

84 K 69/61: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Erbbaugrundbuch von Unterliederbach, Band Nr. 29, Blatt 723, eingetragene Erbbaurecht an dem Grundstück

Gemarkung Unterliederbach, Flur 10, Flurstück 435/125, bebauter Hofraum, Engelsruhe 18, Größe 3,93 Ar, am 19. Dez. 1961 um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Ffm.-Höchst, Zuckschwerdtstraße 58, Zimmer 23, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. August 1961, Tag der Eintragung der Versteigerungsvermerke, a) Omnibusschaffner Georg Andreas Jakob Krämer in Ffm.-Nied., b) Chauffeur A n d r e a s Friedrich August Krämer, Frankfurt (Main), c) Maurer Friedrich Krämer daselbst, d) Ehefrau Heinrich Reinhardt Mina Kath. Lina, geb. Krämer, daselbst, e) Ehefrau Anna Eskuche, geb. Krämer, daselbst, f) Ehefrau Katharina Hedwig Boland, geb. Krämer, daselbst, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert des Erbbaurechts ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 31 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 9. 11. 1961 **Amtsgericht, Abt. 84**

3088

K 5/61: Das im Grundbuch von Wohnbach, Band 13, Blatt 766, eingetragene Grundstück

Nr. 9, Gemarkung Wohnbach, Flur 11, Flurstück 125/4, Ackerland, Hinter dem Damm, 20,96 Ar, soll am Freitag, dem 19. Januar 1962 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Kaiserstr. 96, Zimmer 27, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. Februar 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, Therese Mühl in Wohnbach.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2100,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 31. 10. 1961

Amtsgericht

3089

3 K 10/60: Die im Grundbuch von Frickhofen, Bezirk Hadamar, Band 6, Blatt 225, eingetragenen Grundstücke

Nr. 20, Gemarkung Frickhofen, Grünland Krambitz, Flur 24, Flurstück 193/78, Größe 6,68 Ar; Nr. 24, Gemarkung Frickhofen, Ackerland Limburger Straße, Flur Nr. 42, Flurstück 58, Größe 8,51 Ar; Nr. 25, Gemarkung Frickhofen, Grünland Krambitz, Flur 24, Flurstück 194/78, Größe 6,67 Ar; Nr. 30, Gemarkung Frickhofen, Gartenland Seitersgarten, Flur 44, Flurstück 10, Größe 3,56 Ar; Nr. 33, Gemarkung Frickhofen, Ackerland u. Haubel, Flur 32, Flurstück 10, Größe 57,10 Ar; Nr. 34, Gemarkung Frickhofen, Grünland Kleewies u. d. Dorf, Flur 38, Flurstück 19, Größe 13,19 Ar; Nr. 35, Gemarkung Frickhofen, Ackerland Hellersbach, Flur 38, Flurstück 189, Größe 82,67 Ar, sollen am 26. Januar 1962 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Hadamar durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 8. 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Ww. des Bäckermeisters Josef Wolf, Magdalena Maria, geb. Schmidt, Frickhofen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 7. 11. 1961

Amtsgericht

3090**Beschluß**

K 2/59: Die im Grundbuch von Endbach, Band 6, Blatt 216 eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 186, Ackerland, Am Hasenstück, 5,01 Ar; lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 248, Ackerland, Vor der Mutzscheidshecke, 5,09 Ar, lfd. Nr. 4, Flur Nr. 15, Flurst. 38, Ackerland, Am Heiligenberg, 1,97 Ar; lfd. 5, Flur 20, Flurstück 676/25, Ackerland, Vor dem Brunkel, 9,68 Ar; lfd. Nr. 6, Flur 20, Flurstück 684/9, Grünland, Im Bruch, 2,56 Ar; lfd. Nr. 7, Flur 17, Flurstück 482/333, Ackerland, An der Helle und dem Grübchen, 4,40 Ar; lfd. Nr. 10, Flur 18, Flurstück 3, Ackerland, An der Ohell, 7,78 Ar; lfd. Nr. 11, Flur 18, Flurstück 2, Ackerland (Obstb.), An der

Ohell, 7,73 Ar; lfd. Nr. 12, Flur 18, Flurstück 1, Ackerland (Obstb.), An der Ohell, 8,37 Ar; lfd. Nr. 13, Flur 18, Flurstück 4, Ackerland, An der Ohell, 4,23 Ar; lfd. Nr. 15, Flur 17, Flurstück 505/73, Wasserfläche (Bach), Die Salzböde, 0,07 Ar; lfd. Nr. 16, Flur 17, Flurstück 506/73, Wasserfläche (Bach), Die Salzböde, 0,01 Ar; lfd. Nr. 17, Flur 17, Flurstück 510/74, Wiese, Auf der Großwiese, 4,78 Ar; lfd. Nr. 18, Flur 17, Flurstück 508/74, Wasserfläche (Bach), Die Salzböde, 0,42 Ar; lfd. Nr. 20, Flur 17, Flurstück 536/73, Straße, Hohlweg, 0,12 Ar; lfd. Nr. 21, Flur 17, Flurstück 537/73, Hof- und Gebäudefläche Hauptstraße 3, Größe 6,18 Ar, sollen am 20. Dezember 1961 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude in Gladenbach, Gießener Straße 27, Zimmer 11, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. Okt. 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, Bergmann Georg Klingelhöfer und Frau Wilhelmine, geb. Schmidt, zu Endbach, Gesamtgut kraft Errungenschaftsgemeinschaft.

Zur Abgabe von Geboten im Versteigerungstermin ist die Genehmigung nach Kontrollrats-Gesetz Nr. 45 erforderlich, soweit es sich um die Hof- und Gebäudefläche und bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken um solche von insgesamt über 25 Ar Größe handelt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Gladenbach, 9. 11. 1961

Amtsgericht

3091

5 K 5/61: Das im Grundbuch von Rabenscheid, Band 8, Blatt 290 A, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Rabenscheid, Flur neuerdings 5, Flurstück 195, Hof- und Gebäudefläche Ortsstraße 44, Größe 5,00 Ar, soll am 8. Januar 1962 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 6. bzw. 24. 10. 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, Eheleute Fabrikarbeiter Max Winter und Margarete geb. Döber in Rabenscheid je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 8. 11. 1961

Amtsgericht

3092**Beschluß**

K 6/61: Das im Grundbuch von Vielbrunn, Band 7, Blatt 377, eingetragene Grundstück,

Nr. 4, Gemarkung Vielbrunn, Flur 7, Flurstück 46/1, Hof- und Gebäudefläche, Bremhof 2, Größe 15,18 Ar, soll am 18. Januar 1962 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. August 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, Arbeiter Wilhelm Kerber und Berta, geb. Grün, Vielbrunn, je zur Hälfte (1/2).

Der Wert des Grundstückes wurde fest-

gesetzt auf 750 DM. Der Beschluß über die Festsetzung des Grundstückswertes ist binnen zwei Wochen nach Veröffentlichung mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 7. 11. 1961

Amtsgericht

3093

K 6/61: Zwangsvolleistreibungsverfahren der auf den Namen der Ehefrau Frieda Ullrich geb. Gosmann zu Guxhagen eingetragenen ideellen Hälfte des im Grundbuch von Guxhagen, Blatt 510 eingetragenen Grundstücks:

Flur 6, Flurstück 51/21, Hof- und Gebäudefläche, 19,98 Ar.

Der Termin vom 7. 12. 1961 ist aufgehoben.

Melsungen, 1. 11. 1961

Amtsgericht

3094

K 7/60: Das im Grundbuch von Roßbach, Band 6, Blatt 235, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Roßbach, Flur 5, Flurstück 49/1, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Ganshey, 11,53 Ar, soll am 18. Januar 1962 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Hünfeld, Zimmer 4, durch Zwangsvollstreckung zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. Juli 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, der Baustoffhändler Karl Burkhardt in Roßbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Hünfeld, 26. 10. 1961

Amtsgericht

3095**Beschluß**

3 K 6/60: Die im Grundbuch von Assmannshausen, Band 5, Blatt 176, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 5, Gemarkung Assmannshausen, Flur 4, Flurstück 127, Liog.-B. 619, Ackerland (Obst) Paffert, 9,96 Ar; lfd. Nr. 6, Gemarkung Assmannshausen, Flur 4, Flurstück 128, Holzung Paffert, 3,58 Ar; lfd. Nr. 12, Gemarkung Assmannshausen, Flur 4, Flurstück 126, Ackerland (Obst) Paffert, 8,19 Ar; lfd. Nr. 13, Gemarkung Assmannshausen, Flur 4, Flurstück 125, Holzung Paffert, 3,33 Ar, sollen am 19. Januar 1962 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Rüdeshem Rhein, Gerichtsstraße Nr. 9, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. Juli 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, Kurt Stanczek in Regensburg.

Der Wert der Grundstücke wird hiermit nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt bezgl. Grundstück lfd. Nr. 5 auf 170,— DM, bezgl. Grundstück lfd. Nr. 6 auf 70,— DM, bezgl. Grundstück lfd. Nr. 12 auf 140,— DM, bezgl. Grundstück lfd. Nr. 13 auf 50,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Rüdeshem (Rhein), 9. 11. 1961

Amtsgericht

3096 Andere Behörden und Körperschaften

Aufforderung: Die nachgenannten Personen haben die Kraftloserklärung ihrer Sparkassenbücher beantragt: 1. Sp. 52 731 Barbara Scholz, Limburg (Lahn), Grabenstr. 54, 2. Sp. 57 852 Barbara Scholz, Limburg (Lahn), Grabenstr. 54, 3. Sp. 60 149 Martha Peil, Frickhofen (Krs. Limburg).

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Limburg (Lahn), 8. 11. 1961

Kreissparkasse Limburg
Der Vorstand

3097

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern — Hauptstelle Friedberg (Hessen): Sp. 30 619 Lina Meuer, Ober-Rosbach; Hauptzweigstelle Bad Nauheim: Sp. 15 017 Ute Maria von Sethe, Bad Nauheim, Sp. 563 Theodor Ehrnsperger, Dorheim, Sp. 10 401 Hans Weisen-see, Bad Nauheim; — Hauptzweigstelle Butzbach: Sp. 5486 Friedrich Weber Butzbach, Sp. 8285 Ludwig Müller, Ziegenberg;

Aufgebot von Sparkassenbüchern — Hauptstelle Friedberg (Hessen): Sp. 58 917 Franz Klein 2., Ockstadt, Sp. Aw. 35 174 Pauline Nohl, Reichelsheim (Altsparentschädigung), Sp. 53 697 Luise Grieshaber Wwe., Friedberg (Hessen), Leonhardstr. 50, WAG-Gutschrift Christiane Holliday, Toronto.

Die Inhaber der vorgeh. Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, dieselben innerhalb von drei Monaten bei der Sparkasse vorzulegen, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Kreissparkasse Friedberg (Hessen)
Der Vorstand

3098

Aufforderung: Herr Dipl.-Ing. Gerhart Hefft hat als Testamentsvollstrecker des Fr. Martha Ramisch die Kraftloserklärung des auf Fr. Ramisch ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 50013 beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Weilburg (Lahn), 8. 11. 1961

Kreissparkasse des Oberlahnkreises
Der Vorstand

Staats-Anzeiger Jahrgang 1960

mit Inhaltsverzeichnis in Original-Einbanddecke gebunden zum Preise von DM 32,— und Versandkosten lieferbar.

Staats-Anzeiger, Wiesbaden
Herrnmühlgasse 11 A

3099 Öffentliche Ausschreibung

FRANKFURT (MAIN): Die Instandsetzung der Fahrbahndecke im Bereich der Am. Frankfurt (M.) zwischen km 473,25 und km 475,00 auf der Ostseite der BAB-Strecke Berlin—Basel soll in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Umfang der Arbeiten:

14 700 qm Betondecke und Leitstreifen, 22 cm dick, aufbrechen und abfahren, 12 000 cbm Kofferbett ausheben, 10 600 cbm Frostschutz liefern und einbauen einschließlich Ausführung der Entwässerungsarbeiten, 15 600 qm Zementvermörtelung, 16 cm dick, 2500 qm Leitstreifen, 30 cm dick, 0,75 m breit, 12 400 qm Schwarzdecke, 3,5 cm Gußasphalt, 8,5 cm Binder, 18 cm Kiesbitumentragschicht, herstellen.

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: Mitte Februar 1962.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (Main), Münchener Str. 4—6, bis spätestens 28. November 1961 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 15,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M.), Postscheckkonto Frankfurt (M.) Nr. 68 21 ist beizufügen. Für Selbstaholder werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 1. Dezember 1961 in der Zeit von 9 bis 15 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (Main), Zimmer 523, ausgegeben.

Eröffnungstermin: 20. Dezember 1961 um 10 Uhr. Für die Auftragserteilung kommen nur leistungsfähige Firmen mit fachlicher Bewährung, die über entsprechende Fertiger neuester Bauart verfügen, in Frage.

Autobahnamt Frankfurt (Main), Münchener Straße 4—6

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

LENTH Bettwaren · Haus-, Tisch- und Bettwäsche **GIESSEN**
für Anstalten und Behörden Bleichstraße 35 · Tel. 3084

Verbessern Sie Ihr Aussehen, steigern Sie Ihre Leistung
durch Vibrationsmassage mit dem bewährten **MASPO**
Tel. 555924 MASPO G. m. b. H., Frankfurt a. Main, Fellnerstraße 3

AUSRÜSTUNGSSTÜCKE
AUS LEDER, SEGELTUCH UND PLASTIK
Sicherheitsgürtel, Fallgürtel, Schaffnertaschen usw.
REINHOLD ADAM
OBERURSEL/TAUNUS, Telefon 2232 und 3189

GIESSEN TEIPEL MARKT 2 ● **Komplette Einrichtungen einschl. Möbel, Betten, Matratzen u. Gardinen**
GROSSHANDELS-KG. · TELEFON 2388 ●

M. BRUNS SEIFENGROSSHANDEL
Putzartikel - Bürstenwaren - Fußbodenpflegemittel
Fordern Sie unser Spezialangebot an.
Wiesbaden, Mainzer Straße 115 · Tel. 743 90

BERUFS- UND SPORTBEKLEIDUNG
Mechanische Berufskleiderfabrik
Leo Köhler
Poppenhausen a. d. Wasserkuppe über Fulda 1 · Tel. 231
Langjähriger anerkannter Behördenlieferant

L. S. BRINKMANN
SEIT 1864 BRINGT
Brinkmann
bewährte Bekleidung
Strickwaren · Eschwege

Pianos, Flügel, Kleinklaviere **Pianohaus WIRTH**
Seit 3 Generationen Qualität und Erfahrung — Gegründet 1895 Frankfurt/Main — Schillerstraße 30

3100

DARMSTADT: Die Arbeiten zur Herstellung von Erd-, Unterbau-, Deckenarbeit und Verschiedenes im Zuge der LIO 3094 zwischen Darmstadt und Dieburg (km 3,927 bis km 5,018) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- 46 000 cbm Erdarbeiten nach DIN 18300
- 10 040 qm Kieselbau
- 2 200 lfd Betonrandstreifen
- 8 000 qm Schotterunterbau
- 1 000 t bit. Tragschicht
- 8 000 qm Asphaltgrobbleton
- 8 000 qm Asphaltfeinbleton
- und Verschiedenes

Bauzeit: 120 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher und ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 24. 11. 1961 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,- DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 3 55 99 beim Postscheckamt Frankfurt/Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen LIO 3094, Darmstadt-Dieburg, Selbstaholder erhalten die bestellten Ausfertigungen in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Darmstadt, (Zimmer Nr. 1).“

Eröffnung: Dienstag, den 12. 12. 1961 um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werkstage.
Darmstadt, 9. 11. 1961 Hessisches Straßenbauamt

3101

ESCHWEGE: Die Arbeiten zum Ausbau der Landstraße I. Ordnung Nr. 3252 zwischen Nesselröden und Wommen, Kreis Eschwege (km0,630 bis km 0,000 km 10,543 bis km 11,353), sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- 31 000 cbm Erdarbeiten
- 7 000 cbm Kies für Frostschuttschicht
- 11 500 qm Schotterunterbau
- 11 000 qm Asphaltbeton auf Mischmakadam-Unterschicht und Nebenarbeiten.

Bauzeit: 180 Werkstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein, und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 23. 11. 1961 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 6,- DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Eschwege, Postscheckkonto Frankfurt (Main) 67 46 oder Konto Nr. 147 bei der Kreissparkasse Eschwege mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Ausbau der LIO Nr. 3252 zw. Nesselröden und Wommen.“ Selbstaholder erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 24. 11. 1961 beim Hess. Straßenbauamt Eschwege.

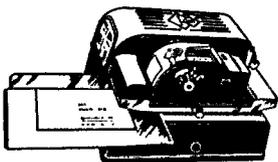
Eröffnung: Eschwege, den 12. Dezember 1961 um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werkstage.
Eschwege, 9. 11. 1961 Hess. Straßenbauamt

Karl Reisenzahn

Papier- und Buchhandlung · Schulbedarf

Wiesbaden · Wellritzstraße 46 · Ruf 23307

**POSTALIA
FRANKIERMASCHINEN**



Freistempeler Gesellschaft mbH.
Frankfurt (Main)
Mainzer Landstraße 253-255



FERDINAND FLINSCH

Liefert alle Papiere und Kartons für den Behördenbedarf



FINANZ

Wollen Sie Steuern sparen?

Wir bieten Beamtendarlehen bis zu 10.000,- DM. Wichtig! Jede Rate kann von der Steuer abgesetzt werden. Außerdem ist bei Abschluss eines Darlehensvertrages Ihr Leben versichert. Nähe Auskünfte über

Wiesbaden
FRANKENBERG KG Bleichstraße 34

Lieferer für Verwaltungen, Anstalten und Betriebe



Roll-Leiteranlagen

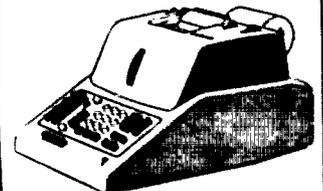
klasen
Mainzer Landstraße 120
Ruf 333014

Frankfurt (Main)

olivetti Generalvertretung

Fachunternehmen für Büromaschinen Reparatur u. Wartung aller Fabrikate

Karl Roeder
FULDA · Heinrichstraße 10
I. Etage · Fernruf 2028



SNAP - OUTS



Schnellrennsätze

die praktischen und zeitsparenden Formulasätze liefert

Druckerei Gustav Sprey jr.

Bahnhofstr. 50

Seligenstadt/H.

Tel. (0 61 82) 348



Sichtkartei-Ordner



Hersteller:
Hugo Wagner & Söhne KG
Wiesbaden

lieferbar: durch den Büro-Fachhandel

Mauerentfeuchtung

mit schriftlicher Garantie (Bohrlochverfahren)

Durch Betriebsrationalisierung bedeutende Preissenkung:
Nur ca. DM 20,- der lfd. Meter

Kostenlose, unverbindliche Beratung.

UNIVERSAL

Frankfurt am Main, Grüneburgweg 12 · Telefon 558873

Lochkartenverfahren · Steuerrecht · Personalwesen
Frankfurt/Main, Bockenheimer Landstraße 72-74

DAG-SCHULE